Ein bischen Geschichte

von

einem Schleswig-Holsteiner.



Leipzig,
Eduard Schmidt.
1869.

Geschichte



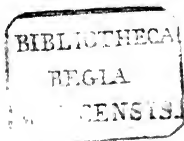
Ein bischen Geschichte

von

einem Schleswig-Holsteiner.



Leipzig,
Eduard Schmidt.
1869.



C. F. la Motte's Buchdruckerei in Sonderburg.



Vorwort.

Als der Verf. der nachfolgenden Artikel nach Alsen kam, fand er den Boden von dänischer Agitation unterwühlt. Die Feinde hatten Zeit gehabt ihre schlimme Saat zu streuen, hatten ihre sechszehn Occupationsjahre eifrigst benutzt. Von der Mehrzahl der Einwohner war die Landessache preisgegeben, man beleidigte die Vertreter derselben, verunglimpfte in Sonderheit das Augustenburgische Fürstenhaus, ja die eine und andere Einfalt trug wohl gar vor des Verf. Augen ihr Scheitlein Brennholz zu dem Scheiterhaufen des Herzogs herbei. Schon ein lebhaftes Gefühl für Recht und Unrecht wäre somit hinreichend gewesen, um aus schweigsamer Passivität herauszutreten. Außerdem jedoch gebot sein Beruf dem Verf. vor den Leuten den Beweis zu führen, daß er auf ihrem erschütterten Boden als ein ehrlicher Mann dastehe, dessen politische Ueberzeugung auf guten und klaren Gründen beruhe. Als vollends die Kopenhagener Agitation in einem neugegründeten Wochenblatt mit gesteigerter Frechheit ihr Haupt erhob, fand der Verf. sich durchaus verpflichtet, diesem verderblichen Unfug nach Kräften zu steuern. Demzufolge brachte das Organ der Landessache, „Sønderborg Avis“, in beiden Sprachen die nachstehenden Artikel, mit Ausnahme des Artikels XVI.. Nachdem nun von vielen Seiten eine gesammelte Ausgabe derselben gewünscht worden, hat der Verf. diesem Wunsche nicht zuwider sein wollen, schon deswegen nicht, weil das landesfeindliche Parteiblatt seine Abonnenten auf's ängstlichste vor dem Lesen derselben gewarnt hatte.

Ein bischen Geschichte.

I.

Unter diesem Titel lieferte „Dybbølposten" seinen Lesern staatsrechtliche Erörterungen, welche die Streitfrage zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark behandelten. Zwar ist es im Grunde eine überflüssige Arbeit, sich noch jetzt mit der Vergangenheit zu befassen, nachdem die Gegenwart bereits über unsere Zukunft entschieden hat. Da jedoch jenes „bischen Geschichte" die Sachen so darstellte, als ob das Recht auf dänischer Seite, das Unrecht auf Schleswig-Holsteinischer wäre, so scheint es angemessen noch heute und in diesem Blatt von alten Dingen zu reden. Wir wollen deswegen in einigen fortlaufenden Artikeln die Entwicklung des Schleswig-Holsteinischen Staatsrechts kurz darlegen, und halten diese Aufgabe nicht nur im Interesse der Wahrheit für geboten, sondern namentlich auch deßwegen, weil selbst bei Vielen, welche mit ihrem Herzen auf unserer Seite stehen, nicht selten eine große Unkunde über das wirkliche Rechtsverhältniß herrscht; ein Umstand, der immerhin Zweifel bei ihnen wecken, und den systematischen Fälschungen der dänischen Scribenten Eingang verschaffen könnte. Die Kopenhagener Partei hat ja mit unablässigem Eifer seit mehr als einem Menschenalter die Begriffe der Dänisch redenden Bevölkerung Schleswigs zu verwirren gewußt, es ist daher kein Wunder, wenn eine Generation, unter solchen Einflüssen erzogen und aufgewachsen, endlich auch zum Kopenhagener Glauben bekehrt worden ist, und zwar leider! in dem Grade, daß sie nun selber für die geschworenen Feinde ihres eigenen Vaterlandes Propaganda macht. Was müßten die Väter, die seit Jahrhunderten treulich für die Landesrechte eingestanden, von solchen entarteten Enkeln sagen!

... Gang unserer Darstellung ist ein gegebener. Wir werden uns nicht die Mühe nehmen, allen Schleichwegen der dänischen Darstellung nachzugehen, sondern einfach die Hauptepochen unserer Landesgeschichte besprechen, und deren staatsrechtliche Bedeutung und Gültigkeit ins rechte Licht stellen.

II.

Schleswig, seit Gorm dem Alten zu Dänemark gehörig, erlangte zuerst eine gewisse Selbstständigkeit im Jahre 1115, als Knud Lavard Herzog von Schleswig ward. Dieser, ein ritterlicher, deutschgebildeter Herr, der sich die Herzogswürde mit baarem Gelde vom König Niels erkauft hatte, wurde 1131 von König Magnus ermordet. Von dem an jedoch war Schleswig ein dänisches Lehn, und nur vorübergehend, unter dem ersten und zweiten Waldemar, wieder so gut wie dänische Provinz. Inzwischen gewann es bald eine immer größere Selbstständigkeit. Schon früher, als Schleswig noch unbestritten zu Dänemark gehörte, hatte sich eine Verschiedenheit dieses Theils von den übrigen dänischen Reichslanden hervorgethan. Solche Verwandlungen einzelner Staatstheile in Lehne setzen in der Regel irgend eine schon vorhandene natürliche oder sociale Verschiedenheit von den übrigen Theilen voraus. Nun lag es überdies in der Natur der Verhältnisse, daß Schleswig sich dem benachbarten Holstein immer näher zuwenden mußte, sobald die Hezogswürde in Schleswig erblich wurde. Die gewaltsamen Bestrebungen der Dänischen Könige, eine größere Abhängigkeit des Herzogthums von Dänemark wieder herzustellen, schlugen in das Gegentheil um, und legten den Grund zu einer Feindschaft nicht nur zwischen den Schleswigschen Herzögen und den Dänischen Königen, sondern auch zwischen Volk und Volk. Wir übergehen die stets wiederholten Kriege, welche nur zur Befestigung der Selbstständigkeit Schleswigs dienen mußten, welche sogar unter Gerhard dem Großen zur zeitweiligen Eroberung Dänemarks führten. Auch dieser Held fiel, während er krank im Bette lag, von der Hand eines dänischen Meuchelmörders, eine Heldenthat, die man noch heute in einem dänischen Schulbuche unter „die großen und guten Handlungen“ zählt.

Sei hier der sogenannten **Waldemarischen Constitution** gedacht, welche Waldemar III. im Jahre 1326 mit Zustimmung des dänischen Reichsraths ausstellte, und welche die Zusicherung enthielt, daß Schleswig niemals wieder mit dem Königreiche Dänemark verbunden werden solle.

Nicht lange, und wir sehen Schleswig und Holstein unter **einem** Herrscherstamm, dem Schaumburgischen, vereinigt. Nachdem König Waldemar's männliche Nachkommenschaft ausgestorben war, wurden nämlich die Enkel Gerhards, die Holsteinischen Schaumburger, in Gemäßheit der von Gerhard 1326 erworbenen Anwartschaft, im Jahre 1386 von der Königin Margaretha auch mit Schleswig belehnt. Beide Lande, Holstein und Schleswig, waren somit zu einem Staatsganzen verbunden, mit dem einzigen Unterschiede, daß Holstein ein deutsches, Schleswig ein dänisches Lehn war. Ein anderweitiger, epochemachender Abschnitt, welcher staatsrechtliches Interesse haben könnte, findet sich nicht vor dem Jahre 1460. Gehen wir denn zu diesem über.

III.

Auch die weibliche Nachkommenschaft Waldemars war in Dänemark mit Christoph von Bayern 1448 ausgestorben. Dänemark verhoffte durch Wahl des Schleswigholsteinischen Herzogs Adolf VIII. sich der längst ersehnten Souperiorität über unsere Lande wieder zu bemächtigen. Der weise Adolf, seines eigenen Landes Zukunft bedenkend, lehnte jedoch die Erwählung ab, und empfahl dagegen seinen Oldenburgischen Neffen, der dann auch gewählt wurde, und als Christian I. den Dänischen Thron bestieg. Im Jahre 1449 starb inzwischen auch Adolf VIII., von ganz Schleswigholstein beweint. Das Erbfolgerecht war hier zweifelhaft, jedenfalls wurde es streitig. Die Landstände wählten deswegen 1460 den König Christian von Dänemark zum Herzog von Schleswigholstein. Diese Wahl, eine freiwillige Verletzung der Waldemarischen Constitution, ist sowohl gleich anfangs, namentlich von den Hansestädten, als auch später oftmals getadelt worden. Dennoch läßt sich nicht verkennen, daß wichtige Gründe für dieselbe sprachen. Bei der Wahl des zunächst berechtigten Schaum-

burgers würde König Christian höchst wahrscheinlich diesem die Belehnung mit Schleswig verweigert, einen Anderen mit diesem Herzogthum belehnt haben. Es war eine Trennung Schleswigs von Holstein, oder auch ein neuer Krig mit den 3 nordischen Reichen zu befürchten. Unter diesen Umständen ist die Wahl Christians eine wohlbedachte zu nennen. Was unsere Lande von jeher vor Allem ins Auge faßten, war das, nicht von einander getrennt zu werden. Zur Wahrung der Landesrechte stellten die zu Ripen versammelten Stände überdies die bündigsten Bedingungen auf, welche auch vom König angenommen wurden. Wir lassen hier den berühmten Freibrief folgen, welchen derselbe am 6. März 1460 ausstellte, dessen Inhalt die Grundlage des schleswig-holsteinischen Staatsrechts bildet. Diese Urkunde, vielleicht nur wenigen unserer Leser ihrem Wortlaute nach bekannt und nicht unwahrscheinlich sogar vielen unserer politischen Gegner, welche das große Wort führen, gänzlich unbekannt, lautet in ihren wichtigsten Bestimmungen wie folgt:

„Wir, Christian, von Gottes Gnaden zu Dänemark, Schweden, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, bekennen und bezeugen offenbar mit diesem unserem gegenwärtigen Briefe vor allen denjenigen, welche ihn sehen, hören oder lesen, daß die ehrwürdigen Prälaten, strenge Ritterschaft, ehrsamen Städte und Einwohner des Herzogthums Schleswig, der Lande und Grafschaft Holstein und Stormarn, uns gewählt haben zu einem Herzog zu Schleswig, Grafen zu Holstein und Stormarn; Vorbenannte haben uns auch angenommen und uns als ihrem Herrn gehuldigt, **nicht als einem Könige zu Dänemark, sondern ihrem Herrn dieser vorbeschriebenen Lande** nach Maaßgabe aller folgenden Artikel und Stücke:

„Zum Ersten, um diese Lande im beständigen Frieden zu erhalten, wollen und sollen wir den christlichen Glauben, Gottesdienst und Gerechtigkeit erhalten, beschirmen und nicht kränken, sondern nach unserem Vermögen vermehren; einem jeden Einwohner der Lande, geistliche und weltliche, Ritterschaft, Städte, kleine und große, ihre Einwohner, den Kaufmann und Wandersleute, bei ihrem Recht und Freiheit lassen und sie dabei beschirmen. Ferner bekennen wir und gestehen zu, daß wir zu einem Herrn

derselben Lande gewählt sind, wie vorbeschrieben ist, **nicht als ein König zu Dänemark**, sondern aus **Gunst**, welche die Einwohner dieser Lande zu **unserer Person** haben, nicht diese Lande an Eins von Unseren Kindern oder Verwandten zu vererben, sondern nach unserem Ableben, wie wir nur aus freiem Willen von den Einwohnern gewählt sind, so mögen sie und ihre Nachkommen, so oft als diese Lande offen werden, **ihre Wahl behalten, denn Eins von unseren Kindern zu wählen.** Auf daß solche Wohlthat und Gunst der Einwohner dieser Lande ihnen und ihren Nachkommen unschädlich sei, vielmehr zu ewigen Zeiten vortheilhaft und nützlich, sollen sie oder irgend Einer von ihnen, er sei geistlich oder weltlich, **nicht verpflichtet sein, uns zu folgen, dienen oder Hülfe zu leisten außerhalb dieser Lande.** Auch sollen wir Niemand in Sachen, welche Leib oder Gut betreffen, vor uns zu Gericht laden, **sondern ein Jeder soll in solchen Sachen sein Recht innerhalb Landes suchen, wie sich gebühret.** Wenn wir Krieg anfangen des Friedens und Nutzens dieser Lande wegen, **so soll es geschehen nach Rath und Zustimmung und Willen der gemeinen Räthe dieser Lande.** — Wir, unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen auch keine Schatzung oder Bede legen auf die **Einwohner dieser Lande, ohne freundliche Einwilligung und Zulassung, einträchtige Zustimmung aller Räthe und Mannschaft dieser Lande, geistlicher und weltlicher.** Diese vorbenannten Lande geloben wir nach allem unserem Vermögen in gutem Frieden zu erhalten, und **daß sie ewig ungetheilt zusammen bleiben.** Darauf soll Niemand den Anderen befehden, sondern ein Jeglicher soll sich genügen lassen am Rechte. Damit solcher Friede desto besser erhalten werde, **sollen und wollen wir zu unseren Beamten in diesen Landen Einwohner dieser Lande haben,** und ihnen unsere Schlösser, Burgen und Lehne daselbst verleihen, und keinem Anderen. — Den Pflüger oder Hausmann soll Niemand berauben oder mit Brand verfolgen, wenn auch sein Herr befehdet würde, bei Strafe des Landfriedens. — Was ein Einwohner dieser Lande, ein Geistlicher oder von der Ritterschaft, zu seinem eigenen Behuf haben will, und nicht zum Verkaufe, dafür darf er nirgends in diesen Landen einen Zoll entrichten. — Wollte Jemand außer oder binnen Landes diese Artikel kränken, so sollen wir dagegen sein, und ein Jeglicher soll ver-

pflichtet sein, getreulich dazu zu helfen, diesen Brief und Vereinbarung in allen Stücken zu beschirmen. Wenn Einige von innen und außen diese Lande mit Gewalt beschädigen wollten, oder gegen Landrecht handelten: so möge unser Drost, Marschall und Räthe in unserer Abwesenheit unsere Untersassen versammeln und solche Gewalt und Arges abwenden; **dazu soll ein Jeder helfen.** — Alle diese vorgenannten Artikel und Stücke schwören wir bei den Heiligen und guter Treue fest zu halten, und geloben ferner für uns, unsere Erben und Nachkommen, alle diese vorbenannten Artikel und Stücke und einen Jeden für sich den ehrwürdigen Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und gemeinen Einwohnern des Herzogthums Schleswig und der Lande Holstein fest und unverbrochen zu halten."

Die in dem Vorhergehenden erwähnte Urkunde, welche außer mehreren anderen Bestimmungen, namentlich auch die betreffs Abfindung des Grafen Otto v. Schaumburg umfaßt, ist von Christian I. und 17 dänischen Reichsräthen besiegelt.

Am 5. April stellte der König in Kiel noch eine zweite Urkunde aus, genannt **„eine tapfere Verbesserung der Privilegien,"** welche namentlich diese beiden Bestimmungen enthält:

„Auch sollen wir und unsere Nachkommen **in diesen Landen keine Münze anordnen, außer solcher, als in Hamburg und Lübeck gäng und gebe ist.**" — „Wenn wir oder unsere Erben und Kinder abgingen und nicht mehr als einen Sohn hinterließen; welcher König von Dänemark wäre: alsdann mögen die Einwohner dieser Lande ihre freie Wahl haben, denselben König zu einem Herzog in Schleswig und Grafen zu Holstein und Stormarn zu wählen, und alsdann soll er verpflichtet sein, alle Artikel und Privilegien, welche wir den vorgenannten Landen und Einwohnern gegeben und besiegelt haben, bei aller ihrer Kraft auf's neue zu befestigen, bestätigen, verbessern und beschwören. **Wenn er solches nicht eingehen wollte, alsdann sollen die vorbenannten Einwohner nicht verpflichtet sein, denselben König zu ihrem Herrn zu wählen,** und sollen sie demnächst Einen unserer nächsten Erben zu ihrem Herrn wählen."

Das ist die Urkunde, die magna charta Schleswigholsteins, ein Document, welches „Dybbelposten" ein „wurmstichiges" Papier

nennt. Daß diese Urkunde in der Folgezeit Abänderungen erlitten, daß z. B. 1650, und zwar ganz zweckmäßig, aus dem Wahlrecht ein Erbrecht wurde, und zwar nach dem Recht der **Erstgeburt** und der **Linealerbfolge im Mannesstamm**, in Holstein mit Zustimmung des Kaisers, in Schleswig ohne Widerspruch der Stände, ein Erbrecht, welches, wir betonen es ausdrücklich, zu keiner Zeit aufgehoben worden ist, das wird nicht bestritten, das hebt jedoch keineswegs den zu Recht bestehenden übrigen Inhalt eines Vertrages auf, der zwar oft genug durch dänische Uebergriffe faktische Beschädigungen erlitten hat, aber niemals, ohne Zustimmung des Landes, rechtsgültige. Eine solche Wahlcapitulation ein wurmstichiges Stück Papier zu nennen, characterisirt zur Genüge „Dybbølpostens" historische Bildung. Als der sonst so hoch gebildete Friedrich Wilhelm IV. einst, in Anspielung auf eine Verfassung, erklärte, er wolle nichts wissen von einem Stück Papier zwischen sich und seinem Volk, und er gleichwohl die Erbweisheit des Englischen Volkes rühmte, da vergaß Derselbe, daß diese Erbweisheit sich in 4 Stücken Papier documentirt hatte, in der magna charta, der Testakte, der Habeas-Corpusakte und der Bill of Rigths. Wenn der Engländer noch heutigen Tags auf seine magna charta pocht, was will „Dybbølpostens" Erbthorheit dann von einem Documente sagen, das nicht etwa wie das unsrige von 1460, sondern von 1199 datirt? Müßte das nicht noch viel wurmstichiger sein? Aber die Engländer haben ihr Stück Papier zu conserviren gewußt, und wir Angelsachsen auch.

IV.

Eine der wichtigsten Epochen im Staatsleben Schleswig-Holsteins bildet demnächst das Jahr 1658.

Der Abschluß des westphälischen Friedens und die damit verbundene faktische Auflösung der inneren Einheit Deutschlands, welches nunmehr, nach Einführung so vieler Souveränitäten, nur noch durch das gelockerte Band des Kaiserthums zusammengehalten wurde, hatte auch die Beziehungen der Herzogthümer zu Deutschland auf die Seite gedrängt, während gleichzeitig die Union mit

Dänemark bewirkte, daß die politischen Beziehungen des Königreichs für die Herzogthümer in den Vordergrund traten.

In diese Zeit fällt ein staatsrechtlicher Akt, der für die Zukunft von großer Wichtigkeit werden sollte. König Friedrich III. hatte am 24. Juli 1650 ein Erbfolgegesetz erlassen, bezeichnet als ein **beständiges, unwiderrufliches und zu ewigen Tagen für die Herzöge von Schleswig-Holstein Königlicher Linie verbindliches Familienstatut**, welches verordnet, daß die Herzogthümer nicht mehr getheilt werden, sondern einem einzigen Erben nach dem **Recht der Erstgeburt und der Linealerbfolge im Mannesstamm** zufallen sollten, eine Erbfolgeordnung, für Holstein vom Kaiser sanctionirt, für Schleswig von den Ständen gut geheißen, die seitdem in unbezweifelter Geltung bestanden hat, Kraft deren auch alle Nachfolger Friedrich III. bis auf unsere Tage zur Regierung gelangt sind.

Von nicht geringerer Wichtigkeit war sodann aber folgende Staatsbegebenheit. Als der kriegslustige Schwedenkönig **Karl Gustav** sich im Jahre 1657 in einen Krieg mit Polen verwickelte, ersah der Dänenkönig sich diese Gelegenheit zu einem Versuch, sich der an Schweden verlorenen dänischen Provinzen wieder zu bemächtigen. Auf Grund der Unions-Verträge verweigerte Herzog Friedrich von Gottorff mit gutem Recht seine Theilnahme an einem einseitig und willkührlich von dem Dänenkönig beschlossenen Angriffskrieg. In Folge dessen rückte dieser als Feind in Schleswig ein. Die Strafe dafür sollte ihn bald ereilen. **Karl Gustav** rückte in Eilmärschen von Polen durch Holstein und Schleswig nach Dänemark, machte den denkwürdigen Marsch über das Eis nach Seeland, schlug die dänischen Truppen, und erzwang den **Rothschilder Frieden** 1658.

Außer neuen, schweren Verlusten für Dänemark statt der erhofften Eroberung, brachte dieser Friede für Schleswig-Holstein eine gar wichtige Bestimmung: Der König mußte auf die **Lehnshoheit** über Schleswig Verzicht leisten. **Vom 2. Mai 1658 an ist Schleswig ein lehnsfreies, d. h. souveraines Herzogthum.**

Wenn nun der Historiker in „Dybbølposten" erst die Urkunde von 1460 ein wurmstichiges Document nennt, sodann aber auf das Jahr 1721 übergeht, ohne des eben genannten wichtigen Er-

eignißes, einer schleswig-holsteinischen Errungenschaft, die nochmals im Kopenhagener Frieden 1660 feierlichst bestätigt wurde, auch nur mit einer Silbe zu erwähnen, so beweist das auf's Schlagendste, wie und auf welche Weise man dänischerseits Geschichte treibt. Historische Fakta und Rechtsverhältnisse bespotten und entstellen, oder auch, wenn das sich nicht thun läßt, sie gänzlich verschweigen, war und ist die Praxis dieser Publicisten. Geschichte schreiben und das Wichtigste verschweigen: nach Rom reisen und nicht den Papst sehen, Schleswigs Souverainität ignoriren: das ist die beliebte Methode dänischer, zumal der neueren Partei-Schriftsteller, von einem Rabulisten Wegner an bis herab zu „Dybbølposten". Oder hätte Letztere niemals von Schleswigs Souverainität gehört? Weiß sie etwa nicht, daß ein wesentliches Attribut derselben das Münzrecht ist? So nehme sie gefälligst eine Münze aus jener und noch viel späterer Zeit zur Hand, gebe Antwort auf die alte Frage: „Weß ist das Bild und die Ueberschrift?" und beherzige fortan besser die heilige Nutzanwendung, dem Kaiser zu geben was des Kaisers ist.

Denn so viel steht schon jetzt fest, nach den bisher von uns dargelegten staatsrechtlichen Momenten, welche, wir werden es zeigen, in keiner nachfolgenden Zeit ihre Gültigkeit verloren haben, es steht schon jetzt fest, sagen wir, daß die Herzogthümer niemals eine wahrere Declaration erließen, als die, in welcher die Ständeversammlung vom Jahre 1845 unser Staatsrecht in diese drei Sätze zusammenfaßte:

1) Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind souveraine Staaten.
2) Die Herzogthümer sind unzertrennlich verbundene Staaten.
3) Die Thronfolge vererbt im Mannesstamm.

V.

Ehe und bevor wir zur Besprechung der Vorgänge im Jahre 1721 übergehen, zu einer Begebenheit, auf welche die Dänen so großes Gewicht legen, wollen wir kurz berühren was „Dybbølposten von Rechtsveränderungen sagt, die im Traventhaler Frieden und im Altonaer Vergleich entstanden wären. Durch den Ersteren,

sagt es, wäre die gemeinschaftliche Regierung auf Wunsch des Gottorfer Herzogs aufgehoben worden. In Wahrheit jedoch wurden nur einzelne administrative Zweckmäßigkeiten ohne politische Bedeutung angeordnet, dagegen was politische Bedeutung hatte, die gemeinsame Regierung über Prälaten, Ritterschaft und Städte, ausdrücklich festgehalten und festgestellt. In Letzterem, dem Altonaer Vergleich, 1709, wären die schleswig-holsteinischen Landtage beseitigt, und der Ritterschaft nur eine berathende Stimme gelassen worden. Und damit, sagt „Dybbølposten", war es mit der Verfassung von 1460 aus! In 300 Jahren, so viel wird hier doch eingeräumt, war diese Verfassung also noch nicht wurmstichig geworden. Wir citiren jene alberne Behauptung nur zu einem Beweis, wie leicht ein Däne es mit fremden Rechten nimmt. So aber war es von je im Großen. Nach dem Zeugniß der Geschichte ist doch keine Nation weniger zur Herrschaft über Andere befähigt, als die Dänen, ein Characterzug, der mit Nothwendigkeit Dänemark nach und nach um alle seine Eroberungen und Erwerbungen bringen mußte. Weil man 1709 versucht die Befugniße der Landstände widerrechtlich zu schmälern, so ist es damit auf gut Dänisch mit der Verfassung von 1460 aus! Jedenfalls wäre diese Rechtskränkung doch nur eine partielle gewesen, und eine innere Angelegenheit. Aber selbst diese war, wie gesagt, nur ein Versuch. Die Wahrheit ist, daß damals, wie zu der Zeit überall in Deutschland, die hervortretenden fürstlichen Souverainitätsgelüste auf Beseitigung der Landesverfassung, d. h. hier des Steuerbewilligungsrechts, hinarbeiteten. Hier zu Lande bediente man sich dazu namentlich des gewissenlosen Geheimraths von Görtz — eines Kammerherrn von Scheel jener Tage — eines Staatsmannes, der später seine an Schleswig-Holstein begangenen Sünden auf dem Schaffot büßte. Allein diese Souveränitätsgelüste, die gar nicht das Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark berührten, erreichten ihren Zweck nur halb. Noch 1711 mußte ein gemeinschaftlicher Landtag ausgeschrieben werden, geschmälert zwar in seinen Bestandtheilen, aber nicht in seiner Befugniß, und dieser letzte Landtag hat den Herzogthümern das Recht der Steuerbewilligung gewahrt. Daß sich von der Zeit an der politische Marasmus des achtzehnten Jahrhunderts auch auf unsere Lande lagerte, ist leider nicht in Abrede zu stellen; auch die Herzog-

thümer theilten das allgemeine Loos ihrer Zeit. Wie vielen Antheil dieses Loos an der Staatsbegebenheit des Jahres 1721 gehabt habe, sei dahingestellt. Werde hier nur erzählt und beleuchtet, was sich damals zugetragen hat.

VI.

Wiederum war es ein Krieg Dänemarks mit Schweden, der die Herzogthümer in Mitleidenschaft zog, wiederum hatte Dänemark eine auswärtige Beschäftigung Schwedens — dessen Kriege mit Rusland, Polen und Sachsen — zu einem Angriff auf den Erbfeind benutzt. Die vormundschaftliche Regierung des herzoglichen Antheils von Schleswig=Holstein während der Minderjährigkeit Karl Friedrichs hatte zwar Neutralität versprochen, aber der vorerwähnte Görtz hatte falsches Spiel gespielt. In Folge dessen zog König Friedrich IV., nach Eroberung und Schleifung der Festung Tönningen, den Herzoglichen Antheil von Schleswig ein. Er habe sich bewogen gefunden, erklärte er durch ein Patent vom 22. August 1721, den bisherigen Gottorfischen Antheil von Schleswig mit dem altköniglichen Antheil wieder zu vereinigen und zu incorporiren. Der von den Unterthanen des bisher herzoglichen Antheils verlangte und geleistete Huldigungseid lautete dahin, den König nunmehr für den alleinigen souverainen Landesherrn zu erkennen, und ihm, so wie auch seinen Königlichen Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae (nach dem Inhalt des Königlichen Gesetzes) treu, hold und gewärtig zu sein.

Das ist mit kurzen Worten die Begebenheit, von welcher die Dänen behaupten, damals sei Schleswig, wenn auch nicht de facto so doch de jure in das Königreich incorporirt und die dänische Erbfolge eingeführt worden, die Begebenheit auf welche sie noch heute ihr: Dänemark bis zur Eider! bauen. Prüfen wir denn hier diese längst widerlegte, völlig unhaltbare Behauptung.

Der Wortlaut des erwähnten Patents sagt ausdrücklich: Der Herzogliche Antheil von Schleswig solle mit dem Königlichen Antheil Schleswigs verbunden werden; von einer Einverleibung in Dänemark ist nicht die Rede. Der König verdrängte einfach seinen

bisherigen Mitregenten, den Herzog, aus der Mitregierung in Schleswig — das und weiter nichts ist 1721 geschehen.

Aber, so wendet man dänischerseits ein, die **Erbfolge** secundum tenorem legis regiae — nach dem Inhalt des Königlichen Gesetzes!

Werde hier kurz erwähnt, daß Friedrich IV. nach Einführung der absoluten Souverainität in Dänemark, 1660, das von dem berühmten Griffenfeldt entworfene, sogenannte dänische Königsgesetz erlassen hatte, ein Gesetz, welches, abweichend von dem in Schleswig-Holstein geltenden Erbfolgegesetz von 1650, das die weibliche Erbfolge ausschloß, eben diese für Dänemark und Norwegen einführte. Dieses Gesetz, ohne alle und jede Gültigkeit in den Herzogthümern, war für diese so gut wie gar nicht vorhanden.

Der verlangte Huldigungseid war von dem König ausdrücklich als ein „**gewöhnlicher**" bezeichnet worden; selbstverständlich konnten also die Schwörenden den Ausdruck „Königliches Gesetz" nur auf das auch für den Königlichen Antheil von Schleswig geltende schleswig-holsteinische Erbfolgegesetz von 1650 beziehen. Wäre in Betreff der Erbfolge eine wesentliche Veränderung beabsichtigt gewesen, hätten dann nicht die Unterthanen des bisher königlichen Antheils von Schleswig gleichfalls schwören müssen? Von diesen aber ist ein neuer Eid weder gefordert noch geleistet worden.

Man beruft sich wohl auf die Garantieacten Englands und Frankreichs, aber diese besagen mit klaren Worten nichts weiter, als daß der König im Besitz des Gottorfischen Antheils von Schleswig geschützt werden solle, ja, der König von England fand sich ausdrücklich veranlaßt zu erklären, daß seine Garantie sich auf nichts weiter erstrecke, als auf die Rechte, welche der Herzog bisher an Schleswig gehabt habe, und welche jetzt dem Könige allein zustehen sollten.

Selbst der König hat nicht gewagt, den Gedanken einer Incorporation Schleswigs in Dänemark offen auszusprechen, mochte er denselben auch hegen. Im Gegentheil wies er die Zumuthung einer solchen Erklärung ausdrücklich ab. „Das gehe jetzt nicht an — aber peu après peu!" d. h. nach und nach.

Kann ein ehrlicher und vernünftiger Mann im Ernste leugnen, daß ein so wichtiger, inhaltsreicher Staatsact wie die Trennung

Schleswigs von Holstein, die Aufhebung der 1460 fest begründeten und seitdem fortwährend anerkannten Verbindung beider Herzogthümer zu einem einheitlichen Staatskörper, die Vernichtung des dem Mannesstamme Christian I. zustehenden Erbfolgerechts und der durch das Statut von 1650 für das königliche Haus in Schleswig-Holstein festgestellten Erbfolgeordnung, die Einführung einer neuen Erbfolge, der des Weiberstammes, und eine nähere Verbindung Schleswigs mit Dänemark — kann, sagen wir, ein wissenschaftlich gebildeter und dabei ehrlicher Mann leugnen, daß eine so eclatante Veränderung des öffentlichen Rechts nicht durch den einseitigen Machtspruch des Königs zu Stande kommen konnte, daß es dazu einer Zustimmung des schleswig-holsteinischen Landtages und der erbberechtigten Agnaten bedurft hätte? Ist es nicht dem blödsichtigsten Urtheil einleuchtend, daß für eine solche Veränderung mindestens ein offener, klarer, unzweifelhafter Ausspruch nothwendig gewesen wäre, und daß sie nicht, ohne daß Jemand auch nur darum gewahr geworden wäre, durch Einschiebung vier lateinischer Wörter von zweifelhafter Bedeutung in den Huldigungseid bewirkt werden konnte? Es gehört wahrlich eine dreiste Stirn dazu, auf ein paar verstohlene Fremdwörter, gleichsam auf vier lose Sandkörner, das ganze Gebäude der dänischen Prätension von einer 1721 vollzogenen Incorporation in das Königreich und einer veränderten Erbfolgeordnung zu bauen. Weder König noch Regierung haben eine solche Kühnheit jemals zu vertreten gewagt. Noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts, bald nach Struensee's Sturze, fand sich die dänische Kanzlei veranlaßt, eine gewisse beabsichtigte Maaßregel zu widerrathen, **weil das Herzogthum Schleswig einer anderen Erbfolgeordnung als das Königreich unterworfen sei.** Noch 1846 erklärte Christian VIII. in einem Schreiben an den Statthalter, daß er keineswegs die Absicht habe die Herzogthümer zu incorporiren, eine Erklärung, die doch wohl zugleich besagt, daß bis dahin auch nicht eine Quasi-Incorporation Schleswigs vollzogen war. Wiewohl aber weder Fürst noch Regierung jemals die aus den Vorgängen des Jahres 1721 hergeleiteten populären dänischen Consequenzen offen zu behaupten gewagt, ist das dänische Volk dennoch so erzogen worden, daß es heut zu Tage auf diese seine grobe Prinzipallüge Stein und Bein schwört.

Und eben diesen Zweck, so glauben wir unsererseits, haben jene eingeschobenen Fremdwörter auch wirklich gehabt; wir glauben, daß es allerdings des Königs Absicht war, dieses Einschiebsel gelegentlich zu verwerthen, glauben, daß die vier lateinischen Wörter „secundum tenorem legis regiae" mit den drei französischen „peu après peu" verwandt sind, glauben, daß der namhafte dänische Rechtsgelehrte, der Minister Oerstedt, Recht hatte, wenn er gegen unseren Franke äußerte, man habe mit der lex regia doch wohl das dänische Königsgesetz gemeint, sei dabei aber hinterlistig verfahren. Daß die Sache selbst dann eine Nullität gewesen wäre, daß selbst die Eide einzelner Unterthanen nicht Staatsgrundgesetze und Erbgesetze zu bilden vermögen, das bedarf keines Beweises. So beiläufig steckt man wohl silberne Löffel ein, aber nicht ein Herzogthum.

Und nun beachte man gefälligst den moralischen d. h. den unmoralischen Fortschritt des Dänenthums. König Friedrich IV. hatte doch noch Scham und Scheu genug, seinen Betrug, falls ein solcher beabsichtigt war, hinter vier lateinische Wörter zu verstecken, „Dybbølposten" dagegen läßt die soeben entlarvte dänische Lüge auf's Breiteste und mit den fettesten Lettern drucken. Für das gewöhnliche Publikum ist der dickste Buchstabe ja das beste Argument. Zum Epilog dieses Abschnitts sage uns deswegen der brave Valentin in Göthe's Faust die Moral dieser Geschichte:

Wenn erst die Sünde wird geboren,
Zieht man ihr den Schleier der Nacht
Ueber Gesicht und Ohren;
Wächst sie aber und wird sie groß,
Dann geht sie auch bei Tage bloß;
Je häßlicher wird ihr Gesicht,
Je mehr sucht sie das Sonnenlicht.

VII.

Im Jahre 1721 geschah also weiter nichts, als daß der Herzog, wie gesagt, aus der Mitregierung in Schleswig verdrängt wurde. Das Land blieb in seinen Rechten und Freiheiten ungekränkt. Nach dem Vorgang dänischer Parteischriftsteller beschränkt zwar auch der Historiker in „Dybbølposten" die seitdem bestandene

Verbindung der Herzogthümer auf den nexus socialis der Ritterschaft, deren Privilegien er, nach Meister Wegners Erfindung, mit ächt dänischem Witz einen „Butterbrief" nennt. Die Thatsachen und die Folgezeit zeigen inzwischen Folgendes: Die Verbindung Schleswigs mit Holstein blieb ungestört, es verblieb den Herzogthümern, außer der gemeinsamen ständischen Körperschaft von Prälaten und Ritterschaft, die bisherige Gemeinschaft in Rechtspflege, Gemeinde-, Kirchen- und Landesverfassung, Schleswig wurde nicht in ein näheres Verhältniß mit Dänemark gebracht, die Zollgrenze blieb bis auf die neueste Zeit an der Königsau, die seit 1658 aufgehobene Lehnsverbindung wurde nicht wieder hergestellt, vielmehr Schleswig fortan, und namentlich von Friedrich IV. selbst, als „souveraines" Herzogthum bezeichnet, beide Lande wohl auch „unsere deutschen Fürstenthümer" genannt. Die deutsche Sprache blieb die amtliche der Regierung, der Obrigkeit, der Gerichte, und nach wie vor wurde der Name „Schleswig-Holstein" zur Bezeichnung der Landeseinheit beibehalten.

Auch im dänischen Volk war diese richtige Vorstellung von dem Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark so lange die herrschende, bis die Eiderparthei vor etwa einem Menschenalter an derselben zu rütteln begann, und mit der Erziehung der jetzt lebenden Generation den Anfang machte; ja diese Vorstellung war dermaßen alleinherrschend, daß im dänischen Volksbewußtsein sogar der Name Schleswig in den General-Namen Holstein aufgegangen war. Wer erinnert nicht, daß Schleswig bis auf unsere Tage im dänischen Volksmunde immer nur Holstein hieß, daß der Jüte, wenn er auch nur von Koling nach Hadersleben, der Fühnboer, wenn er von Fühnen nach Alsen kam, seinen Abstecher immer nach Holstein gemacht hatte? Verlangt man jedoch bessere Beweise, obgleich des Volkes Stimme hier wohl Gottes Stimme heißen mag, so lese man das officielle Document eines Mannes, der über jedem Verdacht schleswig-holsteinischer Parteilichkeit steht, die amtliche Erklärung des sogenannten dänischen Bundestagsgesandten aus dem Jahre 1846:

„Von anderer Seite haben Sr. Majestät eben so wenig daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbei zu führen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum

Schleswig verbinden. Vielmehr findet diese Verbindung im offenen Briefe mit den nämlichen Worten ihre Anerkennung, welche deshalb in dem allgemeinen Gesetz vom 28. Mai 1831 gebraucht sind. Sie besteht ihrem Wesen nach darin, **daß beide Herzogthümer,** bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat und die abgesonderten Ständeversammlungen, **neben** dem Socialnexus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft **bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung alle öffentlichen Rechtsverhältnisse** mit einander gemein haben." Und an einer anderen Stelle: „Schon die Ausdrücke „Gesammtstaat" „Gesammtmonarchie" beweisen, daß hier von keinem Staat die Rede sein soll, in welchem ein Theil dem anderen untergeordnet, oder ein Land als Provinz dem anderen als Hauptland einverleibt wurde. Vielmehr ist die Monarchie aus Ländern zusammengesetzt, die **unabhängig von einander,** und jedes im gedeihlichen Besitz einer selbstständigen Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, gleichwohl mehr oder weniger durch gemeinsame, in der geschichtlichen Entwickelung und der Zweckmäßigkeit begründete Verhältnisse verbunden sind.

VIII.

Nur kurz berühren wir den 1773 zu Stande gebrachten Austausch des russisch-gottorfischen Antheils an Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. In Folge dessen, und schließlich nach Aussterben des letzten Glücksburgischen Herzogs, 1779, war es mit den heillosen Landestheilungen zu Ende, und ganz Schleswig-Holstein wieder zur Staatseinheit gelangt. Die aus jenem Austausch hergeleiteten, erst in neuester Zeit entdeckten Oldenburgischen Rechte, namentlich aber die Art und Weise ihrer Verwerthung, über die mancher Gute den Kopf geschüttelt, übergehen wir lieber mit Stillschweigen. Wichtiger für unseren Zweck ist die im Jahre 1806 erfolgte Auflösung des deutschen Reiches. Friedrich VI. versuchte bei dieser Gelegenheit, so zu sagen, eine tapfere Verbesserung des im Jahre 1721 umsonst Versuchten, und nicht blos Schleswig, sondern auch Holstein zu incorporiren. Da die Herzogthümer, äußerte er auf gut Dänisch, jetzt an Nichts

einen Anhalt hätten, könnte auch kein Unrecht gegen sie begangen werden! Dänemarks guter Genius, der vor jeder Rechtskränkung der Herzogthümer, als zu Dänemarks Unglück führend, gewarnt hatte, Graf Bernstorff, war nicht mehr. So erließ denn Friedrich VI. einen Befehl an den Staatsrath, das Herzogthum Holstein für „ein unzertrennliches Pertinenz der dänischen Krone zu erklären. Diese Erklärung kam jedoch nicht zu Stande. Der Plan des Königs scheiterte an dem Präsidenten des Staatsraths, dem Herzog von Augustenburg, ein Name, dessen Trägern die Herzogthümer für ihre endliche und völlige Trennung von Dänemark, und nicht blos sie, sondern mit ihnen ganz Deutschland, zu ewiger Dankbarkeit verpflichtet sind. Unter Berufung auf seine agnatischen Erbrechte, auf Rechte, die der wahrhaft patriotische Mann nicht etwa als bloße Familien-, sondern als Landesrechte betrachtete, legte der Herzog begründeten Einspruch gegen Holsteins „Unzertrennlichkeit“ von Dänemark ein. Vielleicht nicht sowohl mit Rücksicht auf diesen Protest, denn, — wie es in einem Bedenken des schwedischen Staatsraths heißt — das Betragen aller dänischen Könige gegen die Augustenburgische Linie und gegen den Herzog selbst ist nicht immer das edelste gewesen — wohl mehr aus Furcht vor den russischen und schwedischen Agnaten, welchen man inzwischen eine beruhigende Erklärung gab, wurde denn in dem Patent vom 9. September 1806 das „unzertrennlich“ in „ungetrennt“ verwandelt. So bezeichnend das erste Wort, so nichtssagend war das letztere. Die Rechte des Landes aber waren gewahrt. Dänischerseits suchte man nun auf Schleichwegen zu erreichen, was auf geradem Wege nicht zu erreichen war, und Holstein durch sogenannte moralische Mittel für immer an Dänemark zu fesseln; verfuhr dabei jedoch eben so geschickt, wie Friedrich VI. selber bei Bewerbung um die schwedische Thronfolge. Daß zu diesen moralischen Mitteln die finanziellen nicht gehörten, werden wir später sehen. Unter Anderem aber empfahl ein gewisser Hoegh-Guldberg in einer zu Kiel gehaltenen Rede der Bevölkerung, doch nunmehr lieber Etwas zu werden, nämlich Dänen, als Nichts zu sein, nämlich Deutsche! In der That ein höchst moralisches Mittel!

IX.

In unserm vorigen Artikel stießen wir auf einen Namen, der in unseren Tagen viel genannt, auch den Lesern dieses Blattes wohlbekannt ist, auf den des Herzogs von Augustenburg. Der dort genannte war der Vater des jetzt lebenden. Nicht minder bekannt ist auch das übervolle Maaß des Hasses und der Bosheit, das die Dänen über diesen Namen ausgeschüttet haben. Natürlich, denn der Herzog war ihnen der Fels, an dem ihre Ungerechtigkeit scheitern mußte. Hätten sie mit ihrer moralischen Pest nur nicht auch schleswigsche Gegenden, auch Alsen und Sundewitt angesteckt! Wenn man weiß, welch' unermüdliche Wohlthätigkeit das Augustenburgische Haus in seinen näheren Lebenskreisen bewiesen, und man dann auf Züge von Undankbarkeit stößt, so greller Natur, daß es hier in mehr als einem Falle heißen kann: Der mein Brod ißt, tritt mich mit Füßen — so fragt man nothwendigerweise nach dem Ursprung so unnatürlicher, ja so teuflischer Erscheinungen, und man findet ihn — in Kopenhagen. Es ist der alte, Jahrhunderte alte Hader zwischen Dänemark und Schleswig-Holstein, repräsentirt in der älteren und jüngeren königlichen Linie, zugespitzt in der Person des Königs und des Herzogs, der in all dieser Bosheit als die arge Frucht aus dänischer Wurzel zu Tage kommt. Friedrich VI., ein Fürst beschränkten Geistes haßte den älteren Herzog zunächst schon um der Vorzüge willen, die ihm selber mangelten, sodann der Chancen wegen, welche dieser für die schwedische Thronfolge vor ihm voraus hatte, endlich aber um dessen agnatischen Rechte und deren ernergischer Vertretung willen. Sein Verhalten gegen diesen edelsten Character war eine Kette von Kränkungen, oft schmählicher Art. Wir verzichten hier auf den unerquicklichen Nachweis derselben, und citiren nur ein letztes, dem Herzen des tief gekränkten Mannes entpreßtes Wort: „Die Rache überlasse ich dem, der über Könige und Völker Gericht hält. Leider wird sie nicht ausbleiben!“ Festzuhalten an den Rechten seines Hauses, weil auf ihnen das Recht und Heil der Herzogthümer beruhe, das war das Testament eines solchen Vaters. Hatte schon Dieser Unglimpfs die Fülle erleiden müssen, so mußte der Sohn um so mehr Böses erfahren, als mit dem voraussichtlichen Aussterben des älteren königlichen Mannsstammes die Gefahr

für Dänemark näher rückte. Daß in diesem Fall die Monarchie auseinander fallen, die Herzogthümer sich vom Königreich trennen würden, das war fürwahr nicht die Schuld des Herzogs, sondern jenes Königsgesetzes, das für Dänemark die weibliche Erbfolge eingeführt hatte. Zu welchem Ausweg man nun in Kopenhagen seine Zuflucht nahm? Zu dem bequemen, die herzoglichen Erbrechte in Schleswig-Holstein, weil bei dem Charakter des Herzogs auf gütlichem Wege doch nicht zu beseitigen, — kurzweg zu leugnen. Wohlan, so leugnete man sie denn, leugnete sie erst leise, dann laut, erst officieus, dann officiell, erst daheim, dann draußen, und meinte so gewonnen Spiel zu haben. Zur Sicherung dieses Spiels verschmähte man allerdings auch die schon bekannten moralischen Mittel nicht. Wer da weiß, welch eine Macht über die Gemüther eine Regierung durch ihre geistliche und weltliche Beamten zu erlangen vermag, sobald nur ihr selbst und ihren Dienern ein jedes Mittel gerecht ist, der wird sich über die auf Alsen und im Sundewitt erzielten anti-augustenburgischen Resultate nicht wundern können. Die große Menge, ohne eigenes Urtheil, folgt meistens blind ihren höher stehenden Verführern, und der gemeine Mann ist für politische Brandstiftungen immer der beste Zündstoff. Was Friedrich VI. mehr in grober Weise, dasselbe erstrebte Christian VIII. auf feinere Art. Hinter den Coulissen stehend, ließ er seine Marionetten ihre Künste machen, und diese bedienten sich bei ihren nobeln Leistungen vorzugsweise eines neuerfundenen Spielzeugs, der sogenannten Nationalität. Indem der König seine Spannung mit dem Herzog offen zur Schau trug, überboten seine dienstbaren Geister sich consequenterweise in Feindseligkeiten gegen diesen, zuweilen gar unter freundschaftlicher Maske. Die Feder sträubt sich ihr ganzes sündhaftes Treiben aufzudecken, genug daß in dem Köcher der Bosheit auch nicht ein Pfeil unbenutzt zurückblieb — Alles in majorem Daniae gloriam, denn die dänischen Jesuiten geben den römischen nichts nach. Dennoch sollte die fanatische Wuth gegen den Augustenburger ihren Höhepunkt, ihren wahrhaft gräßlichen Höhepunkt erst unter Friedrich VII., und zwar durch diesen selbst erreichen. Nachdem der Herzog, seiner Geburt, seiner Ehre und Pflicht gemäß, sich im Jahre 1848 dem bewaffneten Widerstand der Herzogthümer gegen die dänische Ver-

gewaltigung Schleswigs offen angeschlossen hatte, da — wir sind es der historischen Wahrheit schuldig, das Unerhörte nicht zu verschweigen — da erklärte dieser König — das Aktenconvolut gerichtlicher Aussagen darüber ist vorhanden — bei einer großen öffentlichen Audienz in Sonderburg: Der Herzog von Augustenburg ist vogelfrei! (ein Jeder, heißt das, hat das Recht, ihn ungestraft zu morden.) Man schaudert vor solcher unglaublichen, aber dennoch faktischen Verwilderung. Gleichwie Herzog Abels Brudermord am Anfang unserer Geschichte, so steht dieses Königswort am Ende derselben da. Seitdem sind wir quitt. Auch Jener hat nicht selbst gemordet, sondern nur den Mord provocirt, nur daß Dieser keinen Lauge Gudmundson, keinen dänischen Mörder fand. In diesem entsetzlichen Wort culminirte der uralte Hader zwischen der älteren und der jüngeren Linie, zwischen Dänemark und Schleswigholstein. Gott sei Dank, daß beide für immer von einander geschieden sind!

X.

Wir unterbrechen den Gang unserer Darstellungen, indem wir eine kurze Replik auf „Dybbølpostens" kritische Auslassungen über unseren Artikel VII einschalten.

Daß das genannte Blatt mit großem Mißvergnügen die dänische Grundlüge von einer 1721 vollzogenen Incorporation Schleswigs in Dänemark endlich einmal offen vor seinen betrogenen Lesern aufgedeckt sehen mußte, ist begreiflich; minder begreiflich der Muth, uns nochmals den lahmen Klepper eines Wegeners vorzureiten.

Die Incorporation sei **dennoch** vollzogen, behauptet das geehrte Blatt. Wir erlauben uns, diesem „**dennoch**" ein anderes „**dennoch**" entgegenzustellen, und zwar kein geringeres, als das des Mannes, der die Sache doch wohl am besten kennen mußte, das „**dennoch**" König Friedrichs IV. selber.

Der königlich gesinnte Geheimrath von Breitenau hatte dem König über die Frage, ob Schleswig dem Königreich zu **incorporiren**, oder als ein **separates souveraines Herzogthum** zu re-

gieren sei, Vortrag zu halten. Derselbe erwog die Frage „für“ und „gegen“ mit drei Gründen für die Incorporation, mit sechs Gründen gegen dieselbe. Der König resolvirte darauf: „Was des Geheimen Raths Breitenau Frage betrifft, so bin zwar platterdings vor die drei ersten rationes, und kann gar nicht finden, daß obgleich der Geheime Rath Breitenau sechs rationes dagegen anführt, daß selbe von dem Gewichte seien, die ersten drei aufwiegen zu können, **dennoch** befinde diese Sache von solcher Importance, daß man solches nicht also fort von nöthen hat zu verändern, sondern peu après peu.“ Nach diesem „Dennoch“ ergiebt es sich unwidersprechlich, daß es zwar des Königs lebhafter Wunsch war, Schleswig zu incorporiren, daß jedoch Vernunftgründe diesen Wunsch nicht zur Ausführung kommen ließen, daß Schleswig vielmehr nach wie vor das verblieb was es war, nämlich ein separates souveraines Herzogthum; aus diesem „Dennoch“ ergiebt sich, daß im Jahre 1721 eine Incorporation weder stattfinden sollte, noch stattgefunden hat, daß der König sich vielmehr vorbehielt, seinen vorläufig aufgehobenen Plan nachgehends durch Hinterlist und auf Schleichwegen durchzusetzen. Nach diesem „Dennoch“ überlassen wir es dem gesunden Menschenverstand über den Werth der Wegenerschen Spitzfindigkeit zu entscheiden, daß das peu après peu des Königs sich nur auf administrative Maßregeln, nicht auf die politische Hauptfrage bezogen habe, und ersuchen wir „Dybbølposten“, vor Wiederholung seines eigenen „Dennoch“, gefälligst erst dieses königliche „Dennoch“ — wegzuschimpfen.

Was ferner die Eide der Agnaten betrifft, aus welchen „Dybbølposten“ nichts weniger als die Renunciation auf ihre Erbfolgerechte herleiten will, so vergißt dieselbe hiebei der besonderen Ausnahme von der Gleichförmigkeit der Huldigungseide zu erwähnen. Gerade die Rücksicht auf die Schwierigkeit in Betreff der Erbfolge, und der durch Incorporirung Schleswigs voraussichtliche Widerspruch im eigenen Hause und im ganzen Lande, bildeten den fünften, wahrscheinlich den Ausschlag gebenden Gegengrund in Breitenaus Gutachten. [Von den Agnaten Augustenburg und Glücksburg wurde deswegen nur der „gebührende“ Huldigungseid geleistet, und zwar mit der ganz speciellen Abweichung, daß die-

selben „nur **ratione ihrer im Herzogthum belegenen Güter**", d. h. nicht in ihrer Eigenschaft als Haupt der jüngeren königlichen Linie, sondern nur als schleswigsche Gutsbesitzer zu schwören hätten: eine Beschränkung, in der offenbar die Concession enthalten war, daß ihnen mit der Eidesleistung keinerlei Verzicht auf ihre agnatischen Rechte zugemuthet werde. Hätte „Dybbølposten" nicht das Unglück gehabt, sich mit der Logik zu überwerfen, so würde das ehrenwerthe Blatt begreifen, daß ein Verzicht ohne Verzicht eine Absurdität ist; und allerdings wäre es bei einem Eide absurden Inhalts nicht das Wunderbarste, daß die Schwörenden fast ein ganzes Jahrhundert von ihrem eigenen Verzicht keine Ahnung gehabt haben.

Das Vorgeben einer 1721 veränderten Erbfolgeordnung tauchte bekanntlich erst im Anfange dieses Jahrhunderts auf, öffentlich erst seit dem Jahre 1815. Allein schon im Jahre 1806 schrieb der damalige Herzog von Augustenburg an den Herzog von Glücksburg: „Die Absicht, der jüngeren Linie des Hauses Schleswig-Holstein ihre Erbrechte zu entziehen, ist in petto vorhanden. Sie werden sich hoffentlich überzeugen, daß ich den Rechten des Hauses Nichts vergeben, und meiner Pflicht gegen dasselbe jede individuelle Rücksicht aufgeopfert habe, so nachtheilig und unangenehm auch die Folgen für mich in meiner persönlichen Lage werden können und zum Theil schon geworden sind."

Wolle „Dybbølposten" hier gefälligst bemerken, daß es uns nicht an Aktenstücken fehlt, und wir uns ihrer Anführung nur deswegen enthielten, weil es nicht angebracht scheint, ein gewöhnliches Zeitungsblatt mit Ballast zu beschweren.

Was die deutschen Gelehrten betrifft, welche „Dybbølposten" als Gewährsmänner für seine dänische Interpretation aufzählt, so ist es zur Steuer der Wahrheit leider nicht zu leugnen, daß es in Deutschland eben so gut wie in Dänemark theils schlecht unterrichtete Leute, theils auch solche Advokaten giebt, die sich für gute Bezahlung zu einer jeden Dienstleistung hergeben. Inzwischen hat die deutsche Wissenschaft einen so guten Ruf in der ganzen civilisirten Welt, daß sie sogar des Respects von Seiten „Dybbølpostens" entbehren könnte, und wir uns gegen jene spärlichen Ausnahmen getrost auf das einmüthige Urtheil der Juristen-

facultät von 17 Universitäten berufen können, welche insgesammt auf unserer Seite stehen.

Nur eine Frage noch. Wenn die Incorporirung Schleswigs bereits im Jahre 1721 vollzogen war, weshalb habt Ihr Dänen Euch denn im Jahre 1863 bei Bürgern und Bauern auf Alsen und im Sundewitt so eifrig um Petitionen für die erst noch zu vollziehende Incorporation bemüht? Um Antwort wird gebeten.

Da es übrigens Eulen nach Athen tragen hieße, zu unseren früheren Ausführungen noch neue hinzuzufügen, so ersuchen wir „Dybbølposten" nur noch unsern ganzen Artikel VII. lieber unverstümmelt aufzunehmen, und so seinem Publikum Gelegenheit zu geben, mit eigenen Augen, nicht mit Kopenhagener Brille zu lesen, und mit eigenem Verstande zu urtheilen. Die besten Beweise dafür, daß wir Recht haben, die zahlreichen Schimpfworte, mit welchen das geehrte Blatt seine Kritik zu schmücken beliebte, erlauben wir uns hiemit, als nur in die dänische Presse gehörig, mit dem verbindlichsten Dank zu remittiren.

XI.

Sobald das Aussterben des Königlichen Mannsstammes, und demzufolge die Trennung der Herzogthümer von Dänemark in den Gesichtskreis der dänischen Politiker rückte, begannen diese ihre Agitationen in Schleswig. Wären sie mit ihren Ansprüchen auf Schleswig im Recht gewesen, so würden sie den befürchteten Zeitpunkt ruhig abgewartet haben; ihre vorgreifende Agitation zeugte von dem Bewußtsein ihres Unrechts. Ehrliche und unterrichtete Dänen gaben das auch zu. Ihr Schleswig-Holsteiner, erklärte ein Solcher, **habt** zwar Recht, aber wir Dänen **wollen** es haben: eine Aufrichtigkeit, die nichts zu wünschen übrig ließ. Die Angel, die nun zum Fang ausgeworfen wurde, war die sogenannte Nationalität; Man bethörte das Volk mit der eben so brauchbaren als unwahren Vorspiegelung, daß Nationalität und Sprache gleichbedeutend sei. Bekanntlich ist das Sprachverhältniß in Schleswig dieses, daß Hochdeutsch die Sprache der Gebildeten im ganzen Lande, die gewöhnliche Volkssprache dagegen im Süden Plattdeutsch, im Westen Friesisch, im Norden Dänisch ist. Plötz-

lich verlangte der Norden dänische Gerichtssprache. Es leuchtet ein, daß die plattdeutsche und die friesische Bevölkerung zu einer ähnlichen Forderung eben so berechtigt gewesen wäre wie die dänische. Das ist ihnen jedoch ebenso wenig in den Sinn gekommen, als es der dänischen Bevölkerung ohne Aufstachelung von außen her eingefallen wäre. Ein gewisser Hjort-Lorenzen mußte auf Commando von drüben her im schleswigschen Ständesaal mit Dänischsprechen den Tanz eröffnen, ein über Nacht bekehrter, vordem eifriger Schleswig-Holsteiner, über dessen Mundart seine eigenen Mandanten sich selbst hinterher lustig machten. Natürlich verehrte Kopenhagen diesem Helden das unvermeidliche Trinkhorn mit der Inschrift: „Han vedblev at tale Dansk" — Leute die sich tapfer für Dänemark blamiren, müssen warm gehalten werden — ließ dabei jedoch, nachdem man selber sein Dänisch gehört, nicht unbemerkt, das Geschenk müsse sauer verdient sein. So spotten die Dänen noch heute über die dänischen Schleswiger hinter ihrem Rücken, während sie ihnen die gröbsten Schmeicheleien ins Gesicht werfen, und sie durch Orla Lehmann mit dem wohlfeilen Titel „die besten Dänen„ kitzeln lassen. Der Verlauf jener sprachlichen Ansprüche ist bekannt. Als Christian VIII. zur Unterstützung derselben mit seinen „natürlichen Rechten" ins Feld rückte, mußte dieser gebildete Fürst sich von der Kieler Juristenfakultät belehren lassen, daß es im Staatsleben keine natürlichen Rechte gebe. Der Renommist Lauritz Skau erwarb sich bei dieser Gelegenheit seine ersten plumpen Sporen. Er und Seinesgleichen genirten sich nicht, wohl auch das Prahlwort „Freiheit" auf die dänische Fahne zu schreiben, während sie Schleswig für einen Staat zu ködern suchten, dessen Verfassung absolute Souverainität war. Heutigen Tags, einem constitutionellen Staate einverleibt, ist ihnen von all ihren Ködern nur einer übrig geblieben, die sogenannte Nationalität. Unsere Nationalität! unsere dänische Nationalität! gleich dem Kukuk führen die Schreihälse von heut immer nur dieses eine Wort im Munde. Untersuchen wir denn ihren Kukuksruf.

Nationalität ist der Inbegriff dessen, was die Eigenthümlichkeit eines Volkes ausmacht. Daß die Sprache dabei einen wichtigen Faktor bilde, wird nicht geleugnet, daß aber, wenn von Nationalität die Rede sein soll, noch ganz andere Faktoren hinzu-

kommen müssen, und zwar von solchem Gewicht, daß diese das Uebergewicht über den sprachlichen Faktor erlangen, ist eine historische Wahrheit. Gemeinsame Sitten, gemeinsame Rechte, gemeinsame Interessen, gemeinsame Geschichte, eben das sind die wesentlichen Faktoren der Nationalität. Und nun fragen wir jeden ehrlichen Mann, ob nicht diese Bedingungen das Herzogthum Schleswig weit eher von Dänemark trennen, als es mit demselben verbinden? Geht nach Dänemark, ihr Schleswiger, die dortigen Sitten sind andere als die Euren und sagen Euch nicht zu, fragt nach Euren Rechten, sie bilden zu Gunsten Schleswigs eine Kluft zwischen diesem Lande und dem Königreich, bedenkt Eure Interessen, sie weisen Euch mit Uebergewicht nach Süden und nicht nach Norden, lernt Eure Geschichte kennen, sie war seit Jahrhunderten ein Kampf gegen das gierige Dänemark. Um das Alles, um Eure wahre Nationalität, wollen Eure Verführer Euch betrügen, das Alles, Eure ganze rühmliche Vergangenheit wollen sie mit ihrem falschen, inhaltslosen Nationalitätsgeschrei zu nichte machen. Wer denn in aller Welt will Euch Eurer Sprache berauben? Haltet ihr Deutschland für eben so nichtswürdig, wie sich Dänemark während seiner letzten kurzen Tyrannenwirthschaft in Schleswig bewiesen hat? Meinet Ihr etwa, Deutschland sei nicht groß genug, innerhalb seiner Grenze ein paar mal hunderttausend Dänisch redende Einwohner dulden zu können? Wiederholen sich solche sprachliche Verschiedenheiten nicht ohne Gefährdung in allen Grenzländern? Wo in der Welt ist denn das bloß sprachliche Band stark genug gewesen, bei auftauchenden Conflicten den übrigen Nationalitätsbedingungen die Wage zu halten? Haben sich nicht die spanischen Colonien von ihrem Mutterlande, Brasilien sich nicht von Portugal, Nordamerika sich nicht von England losgerissen? Weswegen denn war, bei einer und derselben Sprache, eben dieses Gemeinschaftsband doch nicht stark genug, sie gegenseitig festzuhalten? Eben weil die Sprache nicht die einzige, nicht einmal die Hauptbedingung der Nationalität ist. Zwar ein Däne würde natürlich antworten, weil ihre Sprache nicht das non plus ultra in der Welt, nicht die dänische war! So frage man denn ein Dänisch redendes Land, fragt Norwegen, ob das etwa zurück an Dänemark will? Ihr wißt recht wohl, es würde sich bestens

bedanken. Nein, die Sprache macht es wahrlich nicht! Die Ohrfeige möchten wir sehen, die ein Nordamerikaner Demjenigen geben würde, der zu ihm sagte: Ihr Amerikaner sprecht englisch, also seid ihr Engländer.

Dennoch — wir sagen es offen: die dänische Sprache wird in Schleswig, obgleich Deutschland sie gewiß niemals kränken wird, höchst wahrscheinlich nicht fortbestehen, sie wird mit der Zeit, aber wohlbemerkt, freiwillig der deutschen weichen. Das weiß man auch recht gut in Dänemark, und eben darum will man Euch vorschieben. Wie immer, seid Ihr ihnen auch hier nur Mittel, niemals Selbstzweck. Als Dänemark den deutschen Schleswigern seine Sprache aufdringen wollte, bedachte es in seiner Großthuerei nicht, daß es den Mond an die Stelle der Sonne setzte. Selbst Engländer gestehen zu, daß keine lebende Sprache auf Erden an Reichthum und Kraft der deutschen gleich komme; Euer letzter Trost, der Franzose, läßt seine Kinder jetzt Deutsch lernen. Würde es etwa ein Unglück für Schleswig sein, statt des Monds die Sonne zu haben? Wenn Eure Enkel freiwillig Deutsche werden, was für Unrecht geschähe damit Euch, ihren Vätern? Könnt Ihr doch was für eine Sprache Ihr wollt gebrauchen, und so lange Ihr's wollt. Seid versichert, der Tag wird kommen, wo die Enkel den Kopf über Euch schütteln und laut bekennen werden: Ihr hättet besser gethan, statt der Kränze, für Eure Agitatoren Ruthen zu binden. Der und Der, werden sie sagen, hat unsere Väter vorgeblich bei ihrer Nationalität, in Wahrheit aber — bei der Nase herumgeführt.

XII.

Auf unsere Behauptung in Artikel X, daß von der veränderten Erbfolge in Schleswig öffentlich erst seit 1815 die Rede sei, hat „Dybbølposten“ sich die überflüssige Mühe gemacht, eine Reihe von Gegenbeweisen anzuführen. Wir selbst wären im Stande, dem geehrten Blatt mit noch mehreren an die Hand zu gehen, ja wir glauben sogar mit „Dybbølposten“, daß die öffentliche Meinung im Lande bis auf die neuere Zeit der dänischen entsprechend

gewesen. Der populäre Grund für diesen Irrthum lag theils darin, daß Schleswig niemals zu Deutschland gehört hat, theils darin, daß man die Erbfolgefrage meistens als eine gleichgültige ansah, als eine Frage, die, wenigstens für unsere Zeit, keine praktische Bedeutung haben würde. Wir haben zwar einer entgegengesetzten Aeußerung sogar seitens der dänischen Kanzlei aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts erwähnt, legen jedoch auf die früheren Pro's und Contra's kein Gewicht. Wenn wir sagten, die Erbfolgeänderung sei öffentlich erst seit 1815 behauptet, so heißt das selbstverständlich mit anderen Worten: seitdem ist diese Frage erst mit einem officiellen Character und mit praktischer Tendenz ans Licht getreten. Selbst wenn die Incorporationslüge von 1721 Wahrheit wäre, würde ja die Erbfolgefrage dadurch nicht im geringsten alterirt. In Betreff der agnatischen Erbfolge haben seiner Zeit der Königl. Historiograph Engelstoft, Geheimrath Malling und Professor Moldenhaver keinerlei Einwendungen erhoben, auch der Minister Möſting mußte zugestehen, daß der agnatische Verzicht fehle. Ob die agnatischen Erbrechte erst seit 30 oder schon seit 130 Jahren der Oeffentlichkeit angehören, ist für den Werth derselben gleichgültig. Für unsere Lande dagegen sind und waren sie von unschätzbarem Werth, denn sie allein boten Aussicht auf Erfüllung eines Wunsches, den der Verfasser einer Darstellung, die finanzielle Prägravation der Herzogthümer betreffend, in folgendem Schlußwort ausspricht: „Nach Würdigung der geschilderten dänischen Finanzpolitik wird man begreiflich finden, daß wir unter keiner Bedingung wieder mit einem Volk verbunden werden wollen, welchem systematische Plünderung, wo es die Macht hat sie auszuführen, zur anderen Natur geworden ist."

Mit großer Zuversicht behauptet „Dybbølposten" sodann, daß der Herzog von Augustenburg mit seiner Gemahlin 1786 für sich und seine Nachkommen auf die Succession verzichtet habe. Diese Behauptung ist von der dänischen Staatscommission von 1846 in ihrem Gutachten nicht einmal der Bemerkung gewürdigt. Der Grund davon ist einfach der, weil der angebliche Verzicht nichts weiter ist, als der nach dem dänischen Königsgesetz Art. 22 von jeder dänischen Prinzeßin unter Ratification ihres Gemahls geleistet wird. Es ist ein gewöhnlicher Töchterverzicht, wie solche

in den meisten fürstlichen Familien vorkommen, und geht dahin, daß die Prinzeßin nach Empfang des Brautschatzes erklärt, für sich und ihre Nachkommen keine weitere Ansprüche auf ihres Vaters Verlassenschaft zu haben, bis ihre Reihe kommt. Die Ratification des Gemahls confirmirt den Verzicht. Diese Täuschung der Welt überließ Christian VIII. der Privatindustrie. Will „Dybbølposten" uns nicht glauben, so lese es hier das Urtheil eines nahmhaften dänischen Gelehrten, der sonst übrigens auf dänischer Seite stand, vom 14. Januar 1847: „Bei nochmaliger Durchsicht dieses „Verzichts" wird es mir wiederum klar, daß in demselben durchaus von nichts anderem die Rede ist, als von Louise Augustas **väterlichem**, also ihrer Kinder **mütterlichem** Erbe; nicht mit einem einzigen Wort aber von dem **väterlichen** Erbe dieser Kinder. Der Sinn ist kurz, daß sie und ihre Nachkommen nichts weiter zu fordern haben, als 1, die ausbedungene Aussteuer, 2, die eventuellen Rechte secundum legem regiam — während hingegen ihre Rechte als **Oldenburger** durchaus nicht erwähnt, also für soweit reservirt sind. Summa: Das Document taugt zu nichts!"

Und somit wollen auch wir das nichtsnützige Document „Dybbølpostens" Privatindustrie überlassen.

XIII.

Soll nach dem eben Gesagten bei uns von Nationalität die Rede sein, so kann man, im Ganzen genommen, weder von einer dänischen noch von einer deutschen reden, sondern nur von einer schleswigschen. Das Erkennen und Gewährenlassen dieser Eigenthümlichkeit wäre ein Weg zum Frieden, wenn der Friedensstörer nicht wäre. Man sollte nämlich glauben, daß die herrschenden Gegensätze sich versöhnen ließen, hätte man nur Herz genug, sie dem Hauptbegriff „Vaterland" unterzuordnen. So hat man vor Zeiten gethan, und man hat wohlgethan. Aber um dieses heilige Wort hat Kopenhagener Wühlerei die Leute betrogen durch Verfälschung des Nationalitätsbegriffs. Der Erzfeind duldet nun einmal nicht die Versöhnung, und leider! die Regierung läßt ihn

gewähren. Daß übrigens die große Menge keineswegs von idealen Beweggründen geleitet werde, daß sie in der That wenig oder nichts von einer Schwärmerei für „gamle Danmark" weiß, für ein Etwas, das ihren Vorstellungen und Gefühlen im Grunde fremd ist, daß vielmehr das, wodurch ihre Zuneigung und ihre Abneigung bestimmt wird, nur vorgespiegelte materielle Vortheile von Seiten Dänemarks, vorgespiegelte materielle Nachtheile von Seiten Deutschlands sind, ist für Jeden, der die große Menge kennt, nicht zweifelhaft. Gleich Israel in der Wüste schielt die bethörte dänische Partei nach dem Lande ihrer Knechtschaft, verlangt sie nach den Fleischtöpfen Aegyptens zurück. Ob diese für die Schleswiger wirklich so verlockend sind? Heben wie einmal den Deckel dieser Töpfe ab, und lassen unsere Leute hineinblicken. Hier ein Artikel aus Droysen und Samwer's Schrift.

„Als die Herzogthümer im 16. Jahrhundert mit Dänemark eine Devensiv- und Offensivallignz schlossen, wurden zugleich die beiderseitigen Leistungen an Geld und Mannschaft für Schleswig-Holstein auf ein Dritttheil, für Dänemark auf zwei Dritttheile festgesetzt. Dieses vertragsmäßig festgestellte Verhältniß war drei Jahrhunderte hindurch genau beobachtet worden, diesem Verhältniß gemäß waren gemeinschaftlich übernommene Staatsschulden vertheilt. Es wurde zuerst einseitig und willkührlich verändert, als im Jahre 1802 Dänemark und den Herzogthümern zugleich eine neue Steuer auferlegt wurde, zu welcher Schleswigholstein 4/9, das Königreich 5/9 beitrug. Diese Norm diente nun für alle spätern Steuern, welche in Dänemark kraft der Verfassung, in den Herzogthümern aber gegen die Verfassung einseitig vom Landesherrn ausgeschrieben wurden.

Im Jahre 1812 bemächtigte sich die Regierung der schleswig-holsteinischen Bank, und ließ dieselbe, obgleich ein feierliches, königliches Versprechen für sie verpfändet war, von Altona nach Rendsburg abführen. Es wurde das ganze unvergeßliche Elend einer Papiergeldentwerthung über die Herzogthümer gebracht.

Am 5. Januar 1813 wurde die Reichsbank fundirt. Ihre Geschichte bietet ein klug durchdachtes System von Ungerechtigkeit und Ueberlistung. Es wurde vorgegeben, daß eine gemeinschaftliche Staatsbank errichtet werden solle, zu deren Fundirung die Herzog

thümer 14 Millionen, Dänemark 19 Millionen Bankthaler beisteuern sollten. Jeder Theil sollte eine Abtheilung in dieser Bank haben. Zur Beitreibung des Geldes erklärte die Regierung sechs Procent alles Grundbesitzes für ihr gehörig. Schon sechs Monate später wurden nun den dänischen Grundbesitzern $12^1/_2$ Millionen erlassen, während die Herzogthümer erstens den vollen Belauf der 14 Millionen, und dann zweitens zur Ersetzung der den dänischen Grundbesitzern abgenommenen $12^1/_2$ Millionen noch 5 Millionen zahlen mußten. Dann wurde die Einrichtung einer schleswig-holsteinischen Abtheilung nicht zur Ausführung gebracht. Schließlich aber wurde im Jahre 1818 aus der so überwiegend aus den Herzogthümern fundirten gemeinschaftlichen Staatsbank eine dänische Privatbank gemacht. Die Grundbesitzer, welche zu ihr hatten beisteuern müssen, wurden zu Aktionairen gemacht, durch die Benutzung obwaltender Irrthümer und durch eine zweideutige Fassung des Gesetzes wurde es aber ermöglicht, daß den Grundbesitzern der Herzogthümer, mit einer geringfügigen Ausnahme, das Actienrecht abgesprochen wurde. Die Herzogthümer mußten zu jener Bank 19 Millionen hergeben, Dänemark 14 Millionen, und Letzteres behielt, außer seinen 14, von jenen 19 Millionen der Herzogthümer 18 Millionen für sich allein.

In dem Kriege, welcher einzig und allein um Dänemark den Besitz Norwegens zu erhalten geführt wurde, waren die Herzogthümer der Kriegsschauplatz. Für die geringfügigen Kriegsschäden, welche Jütland dabei erlitt, wurde eine Ausgleichung zugesichert. Die 8 Millionen Thaler, welche die Herzogthümer für Lieferungen aufgebracht, wurden nicht mit auf Dänemark vertheilt."

Ein gründlicher und gewiegter Finanzmann gab 1864 die nachfolgende Recapitulation seiner Prägravationsberechnung. Nachdem er zunächst die Annectirung des von den Herzogthümern in den Jahren 1848—50 auf ihre Kosten angeschafften Armee- und Marinematerials, zum Werth von reichlich 6,000,000 Thlrn., besprochen, fährt er fort:

„Die eben erwähnte Beraubung der Herzogthümer, bei der es mit kurzen Worten so zuging: Dänemark nimmt den Herzogthümern ihr Eigenthum, zwingt sie zur Bezahlung der dafür gemachten Schulden, und legt ihnen außerdem noch die von ihm

selbst gemachten Schulden auf — erinnert an jenen alten Raub, die schmachvollste Plünderung, die vielleicht jemals vorgekommen ist, und auf die wir schließlich eine große Gegenrechnung zu gründen berechtigt sind. Die Geschichte dieses Raubes ist kurz gesagt diese:

Erster Akt. Dänemark entführt der schleswig-holsteinischen Bank in Altona ihren baaren Silbervorrath, welcher als Caution des schleswigholsteinischen Papiergeldes dient. Entwerthung dieses Papiergeldes.

Zweiter Akt. Zusammenwerfung des zerrütteten Geldwesens Dänemarks mit dem der Herzogthümer durch die Reichsbankverordnungen, und gleich darauf Werthherabsetzung der Zettelschuld.

Dritter Akt. Gründung einer Zettelbank in Kopenhagen, die durch Beiträge aus dem ganzen Lande fundirt werden muß. Zu dieser Fundirung wird das Königreich nur mit 19 Millionen, die Herzogthümer mit 14 Millionen Thalern herangezogen (statt vertragsmäßig 21 : 14) und werden von jenen 19 dem Königreich noch $12^1/_2$ erlassen, so daß es nur mit $6^1/_2$ Millionen beiträgt. Außer dem Raube der Altonaer Bank, hat also eine Prägravation der Herzogthümer mit 14,500,000 Thlrn. stattgefunden! Freilich fürchten wir, daß diese Schuldforderung, wie man sagt, in den Schornstein zu schreiben ist, aber es wird doch gut sein, sich derselben zu erinnern, immer wieder daran zu denken, daß damals nur **ein** ehrlicher Staatsmann in Dänemark existirte, **Oerstedt**, der dringend, aber vergeblich von dem ungeheuren Betruge gegen die Herzogthümer abmahnte, und daß die Unehrlichkeit in der Finanzpolitik Dänemarks gegen Schleswig-Holstein nun einmal im Blute liegt.

Die Staatsschuld an welcher wir unseren Antheil zu übernehmen haben, betrug Ende 1863	95,734,337 ℛ	$7^1/_2$	ß
hievon fallen auf die Herzogthümer	35,421,704 „	59	„
In Gegenrechnung haben diese zu stellen:			
1, ihren Antheil an den Staatsactiven	19,098,871 ℛ	28	ß
2, Prägravation in den letzten 10 Jahren	11,225,439 „	$83^1/_4$	„
3, dänischer Antheil an der von Holstein bezahlten Zettelschuld	1,629,180 „	—	„
4, die Prägravation der Bankhaft	14,500,000 „	—	„
Zusammen	46,453,490 ℛ	$15^1/_4$	ß

Dänemark hätte also die ganze Staatsschuld für sich zu behalten, und den Herzogthümern rund 11 Millionen Thaler auszuzahlen; ferner wären die Materialien der activen Armee, die Sammlungen und sonstigen gemeinschaftlichen Besitzungen pro rata aufzutheilen." Wie ganz anders die Sache schließlich regulirt worden ist, das wissen wir leider; man hat uns von der dänischen Staatsschuld noch 29 Millionen aufgebürdet!

Eine andere summarische Uebersicht auf Grundlage der Zusammenstellungen eines Sachkundigen schätzt die wirkliche Prägravation der Herzogthümer in den letzten 10 Jahren vor 1864 bei weitem höher als jene 11 Millionen Thaler. Sie unterscheidet nämlich zwischen directer und indirecter Prägravation, und rechnet zu letzterer diejenigen Ausgaben der Herzogthümer, welche ausschließlich dem Königreich zu gute gekommen sind. Dieser einseitige dänische Vortheil, erwachsen aus den Quoten der Civilliste, der Apanagen, des Staatsraths, des Pensionswesens, ja fast sämmtlicher unter die verschiedenen Ministerien fallenden Ausgaben, ergiebt nach einer specifizirten Berechnung — welche „Dybbølposten", unter Bedingung der Aufnahme dieses Artikels, zu Diensten steht — blos in den letzten 10 Jahren vor 1864 für die Herzogthümer einen indirecten Schaden von 12,570,800 Thlrn. Nationalökonomisch kann diese indirecte Prägravation nicht bestritten werden, indem diese Summe, wenn sie im Lande geblieben, auch den Herzogthümern zu gute gekommen wäre, während so nur Dänemark den Nutzen hatte. Zu dem rechtswidrigen Mehrbetrag an Steuern, welche die Herzogthümer blos in jenen 10 Jahren haben zahlen müssen, zu ihrer directen Prägravation von 11,225,439 Thlrn. käme also noch eine **indirecte** von 12,570,800 Thlrn., so daß die Herzogthümer in Wirklichkeit während der genannten kurzen Zeit um nicht weniger als 23,796,239 Thaler **zur Ernährung Dänemarks ausgebeutet worden sind.**

Aus neuester Zeit wird das Verhalten Dänemarks gegen die Finanzen der Herzogthümer am besten durch eine Begebenheit aus den Tagen des Ministeriums „Hall" characterisirt. Selbst England, das es damals doch mit den Dänen hielt, sich übrigens in der Politik wenig um Recht und Unrecht kümmert, hatte der öffentlichen Meinung wegen nicht umhin gekonnt, bei Dänemark auf Gerechtig-

keit gegen die Herzogthümer zu dringen. In Folge dessen ließ das dänische Ministerium im englischen Parlament erklären, es werde den Ständen ein Budget vorlegen. Auf die Frage, ob dieses denn bei einer gewissen Gelegenheit geschehen sei, lautete die dänische Antwort in London: Ja, in Itzehoe: Nein — ein Taback, man entschuldige den Ausdruck, der doch selbst einem Dänen, dem Königl. Stände-Commissair, zu stark war! Die Thatsache aber steht da, ein dänisches Denkmal, würdig der leeren Stelle auf dem alten Uhlefeldsplatz in Kopenhagen. Selbst ein englischer Minister, Lord Russel, mußte zu dem Unerhörten greifen, Dänemarks König und Regierung, und zwar nicht blos um der Finanzsache willen, an ihre „Ehre" zu erinnern. Wenn wir unsererseits nur daran erinnern, daß die stipulationswidrige Prägravation der Herzogthümer allein in den letzten 10 Jahren über 11 Millionen betragen hat, dann dürfte das Maaß wohl voll, wohl Arzenei genug vorhanden sein, die Schleswiger gründlich von ihrer Dänenkrankheit zu heilen. Dergleichen freilich verschweigt man dem Volk, die aus dänischem Beutel bezahlten Agitatoren wissen davon nicht mehr als die große Menge weiß, die Hauptagenten jenseits der Belte dagegen wissen desto besser Bescheid. Aber wehe diesen, und wehe ihren Helfershelfern, wenn dem steuerpflichtigen Volk einmal die Augen aufgehen, wenn es erkennt, in was für einen Abgrund man es hat stürzen wollen, welch' schändlich Spiel man mit seinem wahren Interesse getrieben hat. An hinreichender Aufklärung über die miserable Zukunft der dänischen Finanzen fehlt es schon jetzt nicht. Wie könnte es auch fehlen, wenn alle 10 Jahre ein Extraprofit von gegen 24 Millionen in Wegfall kommt. Hat doch der Exminister Andrä die ganze Misere offen blosgelegt, hat Dänemark doch schon jetzt von der unlängst bezahlten schleswigholsteinischen Staatsschuld-Quote, von jenen unverantwortlichen 29 Millionen, nur 10 Millionen auf Abtrag der eigenen Staatsschuld verwenden können, die übrigen 19 Millionen aber sofort in die Pfanne gehauen. Da soll denn, nach dänischer Rechnung, das nördliche Schleswig für das südliche mitbezahlen. Traurige Aussicht für einen Jeden, der es gut mit Schleswig meint. Solcher einsichtsvollen und treuen Männer gab es, Gottlob, von je nicht wenige im Lande, und einer von diesen war das vieljährige Ständemitglied, der alte Thieß Steenholdt von Rapstedt. Zwar sein

Dänisch wie sein Deutsch beides war fürchterlich, sein Herz aber das eines ächten Patrioten. Noch heute erinnert sich Schreiber dieses einer naiven Aeußerung desselben: er wisse recht gut, weshalb Dänemark unser Schleswig so lieb habe, denn auch ihm sei unter seinen Kühen diejenige die liebste, die am meisten Milch gebe. Ist es ein Wunder — um ein anderes passendes Bild zu brauchen — daß Dänemark unablässig seine Vogelsteller schickt, die ihre Netze ausspannen und den Krammetsvögeln ihr Stücklein pfeifen? Nein, ein Wunder ist es nicht — daß sich aber in Schleswig noch immer Gimpel finden lassen, die ins aufgespannte Netz hineinfliegen, wahrlich das wäre mehr als ein Wunder, wenn's nicht eben der reine Blödsinn wäre.

XIV.

Als Napoleon am Abend vor der Schlacht bei Austerlitz auf einem Recognoscirungsritt die feindlichen Truppen so postirt fand, daß er daraus die Siegeszuversicht seiner Gegner erkennen mußte, warf er einer französischen Schildwache en passant die unwilligen Worte zu: „Die da meinen uns nur so verschlingen zu können!" „Ah, Sire," antwortete der Grenadier, „wir wollen uns in die Quere legen."

Nicht anders meinten die guten Kopenhagener bei der Thronbesteigung Friedrichs VII. uns Schleswigholsteiner nur so verschlingen zu können. Es wäre thöricht uns in Betreff der Begebenheiten von 1848 auf einen Streit über die Initiative einzulassen, und nach „Dybbolpostens" Vorgang die Stunden oder die Pferdelängen zu messen, um welche das „Cassinoministerium" vor der „Provisorischen Regierung", oder Letztere vor Ersterem voraus gewesen. Jedes Kind im Lande wußte seit Jahren, was die Eiderdänen im Schilde führten, man wußte, daß Friedrich VII. den Thron, nöthigenfalls durch Aufstand dazu gezwungen, nur mit einer Constitution in der Hand besteigen würde. Ueber die Absichten der alsdann zur Herrschaft gelangten Partei konnte nicht der mindeste Zweifel sein. Es ist offenkundig und dänischerseits eingestanden, daß, geraume Zeit vor ihrer Erhebung, gegen die Herzogthümer Gewalt gerüstet wurde, daß den Truppen in Jüt-

land und Fühnen Befehl gegeben war, über die schleswigsche Grenze zu rücken und Rendsburg zu besetzen; es ist offenkundig und eingestanden, daß man dänischerseits willens war, in Besitz der Gewalt gelangt, sofort den heiß ersehnten Staatsstreich auszuführen, Schleswig von Holstein zu trennen und in Dänemark zu incorporiren. Das Alles, nochmals gesagt, ist offenkundig und eingestanden. Die Rechnung war längst in Ordnung — nur war sie ohne den Wirth gemacht. „Die da meinten uns nur so verschlingen zu können — wir aber legten uns in die Quere.“ Daß die Kopenhagener ein großes Maul haben, ist weltbekannt, uns aber auch dann zu verschlingen, wenn wir uns in die Quere legten, dazu war es doch nicht groß genug. Ueberraschen konnte unser Manöver die Dänen nicht, es war ihnen oft genug vorhergesagt; auch an Kassandrastimmen im eigenen Lager hatte es nicht gefehlt. Bereits in den dreißiger Jahren gerieth Schreiber dieses, durch Bekanntschaft mit einem politischen Manne Dänemarks, zufällig in das Zeitungsbureau des „Fædreland“. „Hier also das Nest, worin der Krieg mit den Herzogthümern ausgebrütet wird!“ Man lachte ihn aus. Unser Weg führte uns weiter, an der Holmskirche vorüber. Statt aller Antwort zeigte der Ausgelachte seinen Begleiter auf drei goldene Buchstaben: I. R. F., an der Facade jener Kirche hin, auf Christians IV. Wahlspruch: „Gerechtigkeit die Grundlage der Staaten“. O daß Ihr Bernstorffs Warnung beachtet, und niemals an dieser Grundlage gerüttelt hättet, wie viel besser stände es um Euch!

Ob man uns wohl noch heute auslacht? Etwa über den Ausgang unseres ersten Krieges? Vergesse man dabei nur nicht, daß der Ausgang des letzten Krieges eine Frucht jenes ersten war. Ohne ein 1848 kein 1864. Wir unsererseits sind heute mit jenem ersten Ausgang zufrieden. Thut man seine Pflicht, so ist auch das scheinbar verlorne Thun niemals vergeblich. Die Vorsehung hatte es besser mit uns gemeint als wir selber. Im glücklichsten Falle hätten wir's doch nur zu einer leidigen Personalunion gebracht, wohl gar, des langen Haders müde, die dynastische Frage drangegeben — mit Deutschland aber wär' es nichts gewesen. Heute sehen wir nicht nur unsere beiden Cardinalwünsche: „Los von Dänemark“ und „Unzertrennlich verbunden“ erfüllt, sondern

auch eine große Zukunft Deutschlands vor uns. Nein, wir haben doch nicht vergebens gekämpft! Die Opfer, die wir gebracht, deren die Hoffnungslosigkeit wohl zuweilen mit dem bitteren Gefühl des nutzlos Vergeudeten gedenken mochte, wir sehen sie heute mit reichem Segen gekrönt. Kein Tropfen Blutes ist umsonst vergossen, keine Thräne fruchtlos zur Erde gefallen: unser Ziel ist erreicht. So lacht nur nach wie vor über das Jahr 1848, obgleich das auch Euch Thränen genug gekostet hat — an Spott und Hohn habt Ihr's ja ohnehin nicht fehlen lassen während Ihr Euch von 1850 bis 64 auf Euren russischen Lorbeeren wälztet und in Schleswig wie Vandalen haus'tet — lacht nur! wer zuletzt lacht, lacht am besten. Doch nein, bei so ernsten Dingen sind wir selbst im Siege anders gestimmt, wir lachen nicht.

Für Eins jedoch hättet Ihr Dänen uns schon damals danken sollen, für die Bereicherung Eurer an Flüchen und schönen Redensarten so gesegneten Sprache durch das überschwenglich gebrauchte Schimpfwort „Insurgenten". Zur Beurtheilung dieses Wortes nur zwei Citate aus unserem beiderseitigen Staatsgrundgesetz.

Das Eurige, das doch unzweifelhaft im März 1848 noch zu Recht bestand, das sogenannte Königsgesetz vom 14. November 1665 sagt in § 26: „— — weshalb wir auch zu dessen (des Königsgesetzes) mehrerer Bekräftigung hiemit aufs Strengste gebieten und befehlen, im Fall Jemand, es sei wer da wolle, sich unterstehen sollte, Etwas auszuwirken oder zu erwerben, das auf eine oder andre Weise der souverainen Alleinherrschaft des Königs Abbruch thun könnte, so soll das Alles, was solchergestalt zugesagt oder erlangt wäre, für ungesagt und ungeschehen gehalten, und sollen Diejenigen, (Cassinoministerium) die sich solches erworben oder erschlichen haben, als Majestätsbeleidiger gestraft werden, und als solche, die sich gegen des Königs absolute Souverainetät aufs Schwerste vergangen haben." Das unsrige dagegen, unser Staatsgrundgesetz vom 6. März 1460 sagt ausdrücklich: „Wollte Jemand außer oder binnen Landes diese Artikel (diese Landesrechte und Freiheiten) kränken, so sollen wir dagegen sein, und ein Jeglicher soll verpflichtet sein, getreulich dazu zu helfen, diesen Brief und Vereinbarung in allen Stücken zu beschirmen. Wenn Einige von innen und außen diese Lande mit Gewalt beschädigen wollten

oder gegen Landrecht handelten: so mögen unser Drost, Marschall und Räthe (provisorische Regierung) in unserer Abwesenheit unsere Untersassen versammeln und solche Gewalt abwenden; **Dazu soll ein Jeder helfen.**"

So meßt die „Insurgenten" denn fortan nach diesem gestempelten Maaßstab, und addressirt Eure Ehrentitel in Zukunft richtiger. Aergerlich, nicht wahr? höchst ärgerlich die Wahrheit hören zu müssen, und noch dazu auf Dänisch! Fast so ärgerlich wie das Mißlingen Eures Raubzuges von 1848 selber. Wir abscheulichen Schleswig-Holsteiner, daß wir uns auch in die Quere legten, als Ihr uns eben verschlingen wolltet!

XV.

In seinem letzten Artikel hat „Dybbølposten" auf unsere Kosten mit der Treue des dänischen Volkes gegen seinen König renommirt. Die schönen Schimpfworte, welche unser eingelegtes Bedenken*) zum Lohn erhielt, beweisen zur Genüge, daß wir mit unseren Bemerkungen, dem Kalb, wie man sagt, in's Auge geschlagen hatten. Wir verzichten auf gleichartige Repressalien, und legen dem sehr ehrenwerthen Blatte nur folgende Fragen zur gefälligen Beantwortung vor:

1. Hatte Friedrich VII. bei seiner Thronbesteigung den Herzogthümern am 28. Januar 1848 die Aufrechthaltung ihrer einheitlichen Verbindung zugesagt, und am 3. März unsere Landesprivilegien, unter welchen das Recht dieser Verbindung oben an steht, bestätigt? Ja oder Nein?

2. Hat sich darauf das Kopenhagener Volk am 21. März vor des Königs Schloß gewälzt, mit „Selbsthülfe der Verzweiflung" gedroht, und den König zum Bruch seines gegebenen Wortes gezwungen? Ja oder Nein?

3. Hat in Sonderheit der Präsident des Märzministeriums, Bischof Monrad, im Weigerungsfalle gedroht, „die Standarte der Republik zu erheben"? Ja oder Nein?

4. Hat der König in Folge dessen, der Gewalt weichend, die Trennung der Herzogthümer proclamirt? Ja oder Nein?

*) Ein solches war erschienen, kann hier aber weggelassen werden.

5. Als der General Oxholm den Kaiser Nicolaus um Hülfe gegen die Revolution bat, lautete des Kaisers Antwort da: Sie meinen die Revolution in Kopenhagen? Ja oder Nein?

Wir hätten noch fragen wollen, was „Dybbølposten" denn eigentlich unter Treue gegen den König verstehe? Die Antwort ist aber von ihr selber schon gegeben: „Wir standen zum König, weil der König zu seinem Volke stand." Auf Deutsch: „Wir jagten ihn nicht weg, weil er das that, wozu unser Aufstand ihn zwingen sollte." In der That, eine höchst loyale Treue! Oder ist Euch jenes saubere Bubenstück, an der jetzt regierenden Königin und ihren edelschönen Töchtern beim Ausgang aus einer Kopenhagener Kirche verübt, etwa ein besseres Zeugniß für dänische Loyalität? Das that der Pöbel, werdet ihr sagen, ich aber sage Euch: auch der gemeinste Pöbel erfrecht sich nicht zu einer solchen Schandthat, wenn nicht ein höherer Pöbel hinter ihm steht. Einer gewissen hochpoussirten Vestalin dagegen habt Ihr zwar Jahrelang durch Dick und Dünn allerunterthänigst die Schleppe getragen — aber beseht nur auch Eure schmutzigen Finger! Doch genug von Eurer mythischen Königstreue! Hoffen wir, daß diese sich hinter den Coulissen besser ausnimmt als auf der Bühne. Eine verehrliche „Dybbølpost" wolle denn vorläufig nur die obigen Fragen beantworten, und übrigens die Ehrenrettung des von ihr bei den Haaren herbeigezogenen Oberpräsidenten diesem selbst überlassen. Knaben, die sich nicht wehren können, rufen wohl so einen handfesten Helfer herbei. Für eine „Dybbølpost" allerdings ganz angemessen, weil eben ganz und gar postillonsmäßig.

Die Proclamation des Königs, d. d. Sonderburg, 8. April 1848, hätte man sparen können. Aus einem solchen Erlaß etwas beweisen wollen, heißt sich im Circel bewegen. Wir empfehlen „Dybbølposten" das Studium der Logik.

Auch die emphatische Ansprache an die Alsener und Sundewitter — die Weiber nicht vergessen — wäre überflüssig gewesen. Nicht von uns, sondern von Euch, deren Tage gezählt sind, von Euch Dänen war die Rede. Großthun mit der Treue eines Districts, der von 1848 bis 64 unausgesetzt im Bereich der dänischen Waffen und Wühler gelegen, ist eine Albernheit.

Wenn man schließlich den Herzog von Augustenburg den Erfinder des schleswigholsteinischen Wappens und der schleswigholsteinischen Flagge nennt, so beweist man damit bloß seine Ignoranz. Ueber das Wappen beliebe man „Christianis Geschichte der Herzogthümer" nachzuschlagen, über die Flagge aber das erste beste Englische Flaggenbuch aus dem vorigen Jahrhundert, wo man neben allen anderen auch „des souverainen Schleswig-Holsteins" blau-roth-weiße Flagge finden kann.

Aber ach! lernen, und nun gar umlernen müssen!*)

XVI.

Bei dem plötzlichen Tode Friedrichs VII. trat die Entscheidung ein, die wir zwar längst im Auge gehabt, uns aber meistens in weiter Ferne gedacht hatten. Am 18. November 1863 erhielt die dänische Novemberverfassung, die herausfordernd Schleswigs Incorporirung decretirte, ihre Königliche Sanction, uns Schleswig-Holsteinern aber fiel es damit wie ein Alp von der Brust. Von Stund an waren wir unserer Sache gewiß; dieser Handschuh, so durften wir uns sagen, **mußte** aufgenommen werden. Mit welch' unanständiger Eilfertigkeit die Regierung darüber aus war, Christians IX. Thronbesteigung auch in Holstein zu einem Fait accompli zu machen, das ist eben so bekannt wie ihr dabei gemachtes Fiasko. Verschonen wir jedoch unsere Leser mit Darstellung selbsterlebter Begebenheiten, und halten wir uns an die Resultate. Entsprachen diese auch nicht unseren berechtigten Wünschen und Erwartungen, so übertrafen sie dieselben doch in anderer Hinsicht weit. Wir Schleswig-Holsteiner sind jetzt Preußen, wenn auch noch nicht von Herzen, so doch mit unserem Kopf. Unser Verstand sagt uns, das Opfer der Gemüthlichkeit, deren wir uns in einem Kleinstaate

*) Nachträglich ad vocem Kaiser Nicolaus. Wenn gewisse Behörden, abgegebenen Decreten nach, nichts von einem früher existenten Schleswig-Holstein wissen wollen, ei! so belange man doch den russischen Kaiser, weil der sich „schleswigholsteinischer Prinz" titulirt, und weil er bei hochfestlichen Gelegenheiten auch die Fahne seines Hauses, „die schleswigholsteinische Fahne" zur Schau tragen läßt. Sein Patrimonium liegt ihnen wohl im Mond, seine Fahne ist auch ihnen wohl eine Erfindung des Herzogs v. A. — Schicke Vater Zeus seine verwahrloste Tochter Klio doch je eher je lieber zu diesen Leuten in die Schule!

erfreut hätten, es müsse zu Deutschlands Besten dargebracht werden; die große Strömung der Zeit laufe doch früher oder später auf den Einheitsstaat hinaus, glücklich wer sich im Vorwege unausbleiblichen Conflicten entzogen wisse; ein Kleinstaat wäre doch immer ein Vasallenstaat gewesen, lieber preußische Uniform als preußische Livré; vollends wer da glaube, daß Gott die Welt regiere, der habe nicht das Recht bei dem Sieg einer bestrittenen Sache den Cato zu spielen, wohl aber das Recht, in dem Königgrätzer Siege ein Gottesurtheil zu sehen. Aber trotz dieser Verstandesgründe sträubt sich das Herz, wenn es an die Mittel und Wege zum erreichten Ziele denkt. Selbst ein großer Staatsmann, wie Bismarck, hat aufs neue den Beweis geliefert, daß Politik und Recht verschiedene Dinge sind, daß die Politik auch für Solche, die Gott fürchten, mit jenen finsteren Mächten verwandt ist, von welchen der Dichter sagt:

Noch Keiner lebte, der aus ihrem Dienst
Die Seele hätte rein zurückgezogen.

Ehe und bevor wir von Herzen Preußen werden, muß Vieles vergessen sein. Und es ist nicht leicht, das mehrjährige Interim — auch hier steckte der Schalk hinter ihm — mit all seinen Zuthaten in den Wind zu schlagen. Des Herrn v. Zedlitz kleinliche Politik, die Augustenburgische Partei durch die dänische zu paralysiren, war ein taktloser Fehlgriff. Man verfeindete sich die Schleswig-Holsteiner ohne sich die Dänen zu befreunden, bestärkte die Letzteren nur in der hohlen Selbstüberschätzung, die noch heute ihre Früchte trägt. Denn zu begreifen, daß man sich ihrer blos als eines Mittels bediene, das nach erreichtem Zweck wieder weggeworfen würde, verbot den stimmführenden Dänen ihre Eitelkeit. Ein solcher Mißgriff konnte nur von dem Berlinischen Dünkel kommen. Daß man, um zu regieren, Land und Leute kennen müsse, will diesem Dünkel nicht in den Sinn. Hocherhaben in ihrer absoluten Weisheit scheinen diese Herren noch ganz dieselben, mit welchen einst der Freiherr von Stein zu kämpfen hatte, obgleich die Bureaukratie doch damals noch nicht vom abstracten Sauerteig durchdrungen war. Wie zornentflammt mußte nicht Stein den Epigonen Derer von Quitzov und von Bredov wieder und wieder zu Gemüthe führen, daß Preußen nur durch seine Fürsten

groß geworden, daß der gediegene Hohenzollerstamm zum Glück in schwäbisch-fränkischem Boden wurzle, und nicht in märkischem. Ein wahrhaft adeliger Mann, wie Stein, hätte sich niemals hergegeben, eben Diejenigen, welchen Deutschland es allein verdankte, daß überhaupt eine schleswig-holsteinische Frage existirte, als verdächtige Leute, wohl gar gelegentlich als mouvais sujets zu behandeln, ein Stein hätte sich niemals erniedrigt, landesfeindlichen Dänen den Hof zu machen, sich niemals zweideutiger Subjecte, wohl gar solcher Creaturen bedient, wie Herr v. Zedlitz sie aus alter Polizeipraxis lieben mochte, hätte vollends einer Carricatur wie Prinz Hohenlohe resolut das Garaus gemacht; ein großer Mann, wie Stein, hätte auch von Anderen groß gedacht, und sich niemals eingebildet, einen selbstbewußten Volksstamm wie den unsrigen durch elende Künste und Intriguen aus der Bahn zu bringen; ein Stein hätte begriffen, daß zu unserer Wandlung nicht mehr und nicht weniger von nöthen sei als eine große geschichtliche Wandlung, daß wir Schleswig-Holsteiner um nichts Geringeres als um ganz Deutschland, kurz, daß wir für Preußen nur um ein Königgrätz zu haben wären. Freilich auch ohne ein Königgrätz hätte Preußen seine Gewalt über uns fortsetzen können, es brauchte nur „die herrenlose, die schreckliche Zeit" in's Unendliche auszudehnen. Damit aber wäre Preußen eben so wenig wie uns selbst gedient gewesen. Es hätte unsere Leiber beherrscht, weiter nichts. Jetzt sind wir zum wenigsten mit unserem Verstande preußisch, und eben deswegen unterdrücken wir auch speciellere Klagen. Mag sonst gar Manches dahingehen und passiren, nur bis ein anderer Simonides uns die Kunst des Vergessens lehrt, kommt uns das Regiment des Herrn v. Zedlitz nicht aus dem Gedächtniß.

Könnten wir vergessen, so wären wir vielleicht schon jetzt nicht blos mit unserem Kopf, sondern auch von Herzen preußisch. Verlange man jedoch nichts Unnatürliches von uns. Eine jede aufgedrungene Dictatur hinterläßt bei einem ehrliebenden Volke, auch dann wenn sie in einer edleren Hand lag, ein Unbehagen, das noch lange in den Gliedern steckt. Wir sagen das offen, denn das Unterdrücken specieller Klagen schließt nicht die allgemeinen aus. Die vielen einschneidenden, überstürzten Neuerungen, eine tumultuarische Procedur, bei der man nicht einmal den bösen

Schein zu meiden wußte, sie verletzten den conservativen Charakter unseres Volkes. Das damit verbundene rücksichtslose Abhetzen unseres Beamtenpersonals, bei einer Gagirung, die einen großen Theil dieses bisher so angesehenen Standes fortan zum Proletariat verdammt, gehört gleichfalls zu den „schwarzen Punkten", auf die man durchaus mit Fingern zeigen muß. Möglich immerhin, daß wir deßungeachtet nach funfzig Jahren das Secularfest unserer Annektion eben so zufrieden feiern, wie es unlängst die Rheinprovinz gethan, ohne Remedur der importirten Uebelstände aber schwerlich allgemein, bis dahin also Geduld. Was uns fürs Erste noch am meisten entfremdet, ist das Loos unseres Herzogs. Wäre „Dybbølposten's" Ausdruck „ehemaliger Augustenburger" etwa auf wetterwendisches Wesen gemünzt, so erkenne man hier seinen Irrthum. Unsere Rechtsüberzeugung ist nach wie vor unverändert dieselbe. Nicht einmal Bismarck's jüngster Panegyriker, Hesekiel, hat uns diese nehmen können. Ein Prophet der Kreuzzeitung hat seine Inspirationen wohl auch zuweilen von oben her, aber doch nicht von ganz oben. Aus ihm haben wir nur abermals erkannt, daß der Augustenburger sich mit weiland Oconnel „den bestverläumdeten Mann in Europa" nennen dürfte. Es ist hier nicht am Ort, unsere Rechtsgründe zu recapituliren, auch überflüssig, nachdem die gesammte Rechtswissenschaft sich wie Ein Mann in unserem Sinne ausgesprochen. Allerdings ist von diesem Einen Mann der eine Mann Pernice auszunehmen. Seinen Werth jedoch mag die Preußische Regierung aus seinem jüngsten Libell, dem Kurhessischen, entnehmen, und irren wir nicht, so hat sie die Unschätzbarkeit dieses Einzigen auch schon früher gekannt. Man wird uns auch erlauben müssen, selbst das Kronsyndikat in dem vorliegenden Falle für nichts anderes zu achten, als für den Sachwalter einer Partei, die in eigener Sache Richter gewesen. Eines Hefter's Lorbeeren haben noch Niemandes Schlaf beunruhigt, außer hoffentlich seinen eigenen. Herzog Friedrich zwar hat uns edelmüthig Wahl und Handlungsweise freigegeben, sein Schicksal aber und sein Protest bilden nichtsdestoweniger für Gefühl und Gewissen noch immer eine Kluft zwischen uns und Preußen. Man mag vielleicht die Zweckmäßigkeit irgend einer politischen Krisis anerkennen, und vermag sie doch nicht vor dem

inneren Richter zu rechtfertigen. Es bleibt dabei immer ein Ungesühntes nach, das auch den Genuß des Guten verkümmert, denn ohne Sühne kein Segen. Wenn Preußen durch die schleswig-holsteinische Verwickelung seinem weltgeschichtlichen Ziele näher gerückt ist, wenn es durch Erwerbung der Herzogthümer mit ihren Meeren, ihren Häfen, ihrem Seevolk die erste und letzte Bedingung, nicht etwa einer Großmacht, das war es schon, sondern einer Weltmacht erlangt hat, und es diesen Riesenfortschritt doch im letzten Grunde den Erbrechten verdankt, mit welchen die Augustenburger seit Anfang dieses Jahrhunderts die Möglichkeit offen hielten, Schleswig-Holstein für Deutschland zu retten, dann, so dünkt uns, dürfte einer gewissenhaften Politik, falls nicht dieser Ausdruck eine contradictio in adjecto ist, keine Frage näher liegen als diese: auf welche Weise vermögen wir das schwere Unrecht zu sühnen, das wir um des Staates willen einem Hause angethan? Die Möglichkeit einer solchen Collision, auch für eine gewissenhafte Politik, wird damit zugestanden, wenn auch mit nichten im hiesigen Fall die Nothwendigkeit — es sei denn, man erkläre die Politik für das moderne Fatum. Ob dagegen die sogenannte große Politik nicht etwa über eine so spießbürgerliche Frage die Nase rümpft, das wissen wir nicht, wissen nur, daß wir mit dieser Frage die Gedanken Tausender im Lande treffen. Wir sind schlichte Leute, gewohnt Ja für Ja, und Nein für Nein zu halten, sind aber auch deutsch und verständig genug, eine Wandlung der Dinge, eine Restauration, nunmehr weder zu erwarten noch zu wünschen, sintemal eine solche jetzt nur mit Preußens Vernichtung denkbar wäre — und davor behüte uns Gott! Nein, wir Schleswig-Holsteiner sind keine Welfen. Wohl in keinem deutschen Lande waren die hohen Reden von Opferwilligkeit für das Vaterland der Zukunft ernstlicher gemeint als bei uns. Selbst dann — setzen wir einmal die thörichte Phantasie — wenn es in unserer Macht stände, Preußen aus Rechtssinn oder Eigensinn in neue Gefahr zu stürzen, würden wir es vorziehen mit Nathan zu sprechen: Wenn an das Gute, das ich zu thun gedenke, allzunah was allzu Böses grenzt, dann thu ich lieber das Gute nicht. In der gewaltigen Explosion, die Deutschlands heillosen Dualismus sprengte, erblicken auch wir Deutschlands, ja Europas Heil. Nie-

mals haben wir in romantischem Legitimitätsschwindel die dynastische Frage vorangestellt — sie war uns aber identisch mit der Landesfrage. Ist diese gerettet, und auf andere Weise nicht rettbar, dann wird auch ein deutscher, ein wohl mehr als ihrer Viele preußisch gesinnter Fürst, wie Herzog Friedrich, den Schleswig-Holsteinern gewiß am ersten gestatten, die dynastische Frage als die secundäre zu betrachten. Erst dann aber, wenn dieser edelmüthige Prätendent, allen Kleinfürsten Deutschlands zum erhabenen Beispiel, seinen Protest der Opferflamme weiht, die winkend und erwartungsvoll auf Germaniens Altar lodert, wird auch die Kluft verschwinden, die bis dahin leider einer herzlichen Vereinigung mit Preußen im Wege liegt. Verzeihliche Hoffnung, möchte sie bald in Erfüllung gehen! Was uns dann auch an Preußen noch mißfallen mag, wir nehmen es in Hoffnung besserer Zeiten hin; wir glauben nicht blos an Preußens Beruf, sondern auch an Preußens Perfectibilität — unser Wahlspruch bleibt:

Immer strebe zum Ganzen, und kannst du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ an ein Ganzes dich an.

XVII.

Unsere Betrachtungen sind bis zum Schluß gelangt, zu den offenkundigen Ereignissen der letzten Jahre. Den Dänen predigen diese das alte Wort: Wen Gott verderben will, den verblendet er — uns Schleswig-Holsteiner befreiten sie vom Dänenjoch. Wir sind geschieden, hoffentlich für immer, geschieden nicht bloß durch den Wiener Frieden — der ist nicht ewig — geschieden nicht bloß durch ein Meer von Blut — das könnte versiegen — sondern geschieden durch ein Meer von Gift und Galle, ausgegossen vom Dänenvolk — und das versiegt nimmer.

Daß mit diesem großen Riß so mancher kleinere verbunden gewesen, ist allein das Bittere bei dieser Scheidung. Denn warum sollten wir's nicht gerne gestehen, daß das Andenken an gar manche achtungswerthe und liebenswürdige Persönlichkeit aus allen Kreisen des dänischen Volkes, und nicht zum wenigsten aus dem der älteren Offiziere, sowohl der Landarmee als der Flotte, uns noch heute werth und theuer ist.

Was aber sollen wir von Euch sagen, Ihr dänisch gesinnten Schleswiger! Habt Ihr mit Aufmerksamkeit das Voranstehende gelesen, so habt ihr eingesehen, daß Eure Politik auf Unkenntniß unserer Landesrechte, Landesgeschichte und Landesinteressen beruht. Seit einem Menschenalter war Kopenhagen darauf bedacht, Euch falsche Meinungen beizubringen, Ihr seid aufgewachsen unter dem Einfluß landesfeindlicher Agitation. Eigenes Urtheil über diese Dinge konnte den Wenigsten unter Euch beiwohnen, und den Dänen kam überdieß, Euch irre zu führen, die verwandte Sprache zu statten. Zwar gab es auch löbliche Ausnahmen unter Euch. Während Einige, vordem gute Schleswig-Holsteiner, der dänischen List und Gewalt schmählig und jämmerlich erlagen, standen Andere wie Fels im Meer. Wie oft hat man nicht auch aus dänischem Munde Aeußerungen vernommen, die von Patriotismus und Urtheilskraft zeugten. Wenn hier oder dort ein Dänischredender mannhaft betheuerte: „Vi ere s'Gud Tydskere!" so sollte damit gesagt sein: Die Sprache entscheidet hier nichts, wir kennen unsere Landesrechte. Doch sei dem wie ihm wolle, über die Vergangenheit wollen wir nicht weiter mit Euch rechten, und Eure Verführer mögen ihre ganze Strafe in dem Schiffbruch ihrer Bestrebungen finden. Ueber die Gegenwart jedoch hättet Ihr mehr als ein Strafwort verdient, wäret Ihret nicht schon genug bestraft durch die beschämende Erfahrung, falschen Propheten geglaubt zu haben. Oder sind's nicht falsche Propheten gewesen, die vom Anbeginn unseres Streites an sowohl Euch als Dänemark betrogen haben? Wir brauchen diesen Ausdruck nicht im moralischen Sinne des Wortes. Wer aber Etwas unternimmt, das er nicht durchführen kann, wobei er schließlich nur sich selbst und die Seinen in's Unglück stürzt, von dem pflegt man noch immer zu sagen, er habe sich und die Seinen betrogen. Inzwischen meinen wir jetzt nicht sowohl die falschen großen Propheten jenseits der Belte, als vielmehr die falschen kleinen Propheten diesseits, jene sauberen Gäste, von welchen Ihr Euch nun seit Jahren mit Lügen füttern laßt. Gleichwie bisher eine jede ihrer eben so frechen als albernen Prophezeihungen jämmerlich zu Schanden geworden, so wird es auch in Zukunft der Fall sein. Steht es doch fest, daß Alsen und Sundewitt niemals, nördliche Districte aber — und nur von

diesen und nichts Anderem, nicht von mittleren oder östlichen, ist im Prager Frieden die Rede — nur alsdann an Dänemark zurückgelangen, wenn dieses die Garantien giebt, die Preußen für die Deutschen im Norden verlangt, verlangen muß, will es anders Schirmherr deutscher Nation sein. Weiß Preußen doch aus Erfahrung, was dänische Versprechungen sind, kennt es doch seine deutschen Pflichten. Aber man kann, man darf, man wird die Garantien nicht geben. Man kennt sich selbst zu gut, weiß aber auch, daß eine abermalige Mißachtung internationaler Stipulationen für Dänemark der Anfang vom Ende sein würde. Nichtsdestoweniger, während jeder vernünftige Mensch in Kopenhagen einen jeden Gedanken an Wiedererlangung auch nur eines wesentlichen Theils der nördlichen Districte längst aufgegeben hat, lauft Ihr Alsinger noch immer einem jeden alten Weibe nach, das Euch von Rückgabe vorschwatzt. Widerliches Schauspiel, erwachsene Leute kindisch zu sehen, fast so widerlich wie die elende Feigheit, aus welcher deutschgesinnte Bürger und Bauern sich hin und wieder vor offener Parteinahme scheuen, vollends traurig und empörend, die Verwünschungen zu hören, die nachgehends so viele nach Dänemark hin verführte junge Leute über ihre einheimischen Betrüger ausstoßen. Auch der Tag wird kommen, irret Euch nicht, wo der Betrogene seine arglistigen Verführer zur Rechenschaft zieht.

Hättet Ihr noch die Wahl, was Ihr nicht habt, stände es noch bei Euch selbst, über Eure Zukunft zu entscheiden, so würden wir sagen: wählt! Wählt zwischen einem kleinen, seinem selbstverschuldeten Untergang entgegeneilenden Staat, der in der europäischen Völkerfamilie eine so untergeordnete Rolle spielt, daß ein berühmter Italiener schon vor Jahren den Schreiber dieses fragen konnte, ob die Dänen eine eigene Sprache hätten? — und zwischen einem Staat, welcher, indem er einem Jeden seiner Bürger von seinem eigenen Machtbewußtsein mittheilt, Euch berechtigen und ermächtigen würde, fortan mit Selbstgefühl Euren Fuß neben den von Angehörigen auch der hochmüthigsten Großmacht zu stellen. Nur für Solche, die alles politischen Verstandes baar und ledig wären, könnte die Wahl zweifelhaft sein. Man redet wohl spottweise von Kirchthurmpolitik, während wir Euch aber Alpenpolitik predigen, würde eine bornirte Wahl nicht einmal jenen Namen verdienen, sie wäre eitel Schornsteinpolitik.

Dennoch, Ihr dänischgesinnten Landsleute, betrachten wir Euch, mit wenigen Ausnahmen, als verführte Brüder, und unser Haß gilt nicht Euch. Nichts liegt uns ferner, als Euch gering achten, beeinträchtigen, unterdrücken zu wollen. Daß die entgegengesetzte Behauptung nur eine der vielen und groben dänischen Lügen ist, davon haben sich neuerdings Eure Abgeordneten zur Versammlung der Provinzialstände selber überzeugen können, das müssen diese, wollen sie der Wahrheit die Ehre geben, auch selber bezeugen. Intoleranz ist ein dänischer Characterzug, nicht ein deutscher.*)

Sobald Ihr's wollt, sollt Ihr uns Brüder sein, werthe Brüder, die sich aus der Verirrung wieder zurecht gefunden, mit deren Verblendung es zu Ende ist. Aber, aber! daß Ihr Euch so weit verirren konntet, den vielbesprochenen § V, statt ihn dem Franzosen in Fetzen vor die Füße zu werfen, als Eure Hoffnung zu preisen, das, Ihr Leute, zeugt doch von einer Verblendung, zu deren Erklärung kaum die vieljährige, systematische Wühlerei unserer Landesfeinde hinreicht. Denn immer bleibt doch sonst bei einem aufgeweckten Volk ein patriotischer Rest im Herzen, eine letzte, heilige Stätte im Gewissen, die sich weder durch List noch Gewalt einnehmen läßt, und von dieser aus, so meinen wir, hätte ein lautes, ein welterschütterndes Nein! ertönen müssen auf die an Euch gestellte, tief entehrende Zumuthung, Euer eigenes Vaterland — zu halbiren! So lange die Welt steht, ist niemals einem Volke etwas so Schimpfliches zugemuthet worden, so lange die Welt steht hat niemals ein Volk etwas so Schimpfliches an sich kommen lassen. Ueberall wo es solch' ein Aeußerstes galt, die Vernichtung der eigenen Existenz, warfen die Parteien noch immer allen Hader hinter sich, standen die alten Gegner plötzlich wie ein Mann zusammen, reichte man sich herüber und hinüber die Bruderhand, stimmten die vordem Abtrünnigen in das Schriftwort ein: „Rede mir Niemand ein, daß ich Dich verlassen sollte, wo Du bleibst, da bleibe ich auch, Dein Volk ist mein Volk", und die wackere,

---

*) „Nie war gegen das Ausland
Ein anderes Volk gerecht wie du;
Sei nicht allzu gerecht, sie denken nicht edel genug
Zu sehen, wie schön dein Fehler sei." (Klopstock.)
(Auch von diesem schönen Fehler curire uns ein Bismarck.)

gemeinsame Losung lautete fortan: Einer für Alle und Alle für Einen! Wisset, die Wenigen unter Euch, welche ernstlich für die Trennung Nordschleswigs vom Süden agitiren, sind bereits vor drei tausend Jahren gerichtet worden. König Salomos Urtheil entlarvte jene falsche Mutter, die ihre teuflische Zustimmung gab, das Kind, um das gestritten wurde, mit dem Schwert zu theilen. Ueber Landeskinder, die ihr eigenes Vaterland zerstückeln wollen, ist damit zugleich das ewig brennende Urtheil gefällt. Diesmal gottlob wird die Politik dafür sorgen, daß Eure bedachte Sünde nicht zur wirklichen werde — nur Thoren und „Dybbølposten" können sich von § V ein nennenswerthes Resultat versprechen — aber damit sind die Landesverräther nicht gerechtfertigt, denn sündigen wollen ist auch Sünde, und kein gewissenhafter Mensch darf sich auf eines Kaisers Erlaubniß zu einer Missethat berufen, wohl wissend, daß eine solche Erlaubniß in letzter Instanz von dem Fürsten der Hölle stammt. Wenn nicht über kurz oder lang auf einem großen Leichenstein zu lesen steht: „Hier liegt das altehrwürdige Herzogthum Schleswig, gemordet von seinen eigenen Kindern", wahrlich so werdet Ihr das ganz anderen Leuten als Euren elenden Patrioten zu danken haben.

Aber woher, so fragt man entsetzt, woher doch solch ein widernatürliches Verderbniß? Woher anders als von Kopenhagen, als von jenen Nationaldänen, die nun seit Jahren gleich Fledermäusen an der Speckseite des Landes hängen, ausdrücklich in's Land geworfen das Volk zu demoralisiren. Sie sind es, welche die unwissende Menge am Leitseil führen, sie die einen organisirten Terrorismus unterhalten, sie die unablässig die Leute hetzen und stacheln, sie mit ihren Helfershelfern, sie, diese wohlerzogenen encouragirten Schooßkinder einer blinden Politik. Daß der bessere, der vernünftige Theil der Bevölkerung, der sich seit lange vergebens nach Frieden sehnt, diese Eindringlinge verabscheut, diesen eingeimpften Krankheitsstoff ausgestoßen wünscht, das kümmert sie natürlich nicht. Schien es ja doch als ob die Regierung, gleichgültig gegen die tiefe Erbitterung der Gutgesinnten, auch zu den feindlichsten Demonstrationen durch die Finger sähe. Hoffen wir, daß die Grenze der Langmuth endlich erreicht sei. Diese Grenze muß und wird da sein, wo sich für-

eine Regierung zu der Mißachtung der Feinde der Abfall der Freunde gesellt. Wenn nicht aller Anschein trügt, sind wir von diesem Ziele nicht mehr fern. Ein „Bis hieher und nicht weiter!" es darf nicht länger auf sich warten lassen, die loyale Bevölkerung hat ein Recht auf Ruh' und Frieden — noch mehr, sie hat das gute Recht, den liebenswürdigen Helden-König, den sie jetzt als Landesherrn verehrt, vor solchen Beleidigungen geschützt zu sehen, wie sie bei Gelegenheit des Königlichen Besuches von dänischen Agitatoren, bis heute noch ungestraft, in Scene gesetzt wurden. Wenn dieser Bubenstreich, diese letzte und ärgste Frucht weggeworfener Humanität, dem überfließenden Toleranzfaß nicht den Boden ausgeschlagen hat, so werden wir Deutschen am Ende die Regierung selber der Illoyalität bezüchtigen müssen, und man könnte das Unglaubliche erleben, daß die loyale Bevölkerung sich in einem civilisirten Staate zur Lynchjustiz genöthigt sähe. Glücklicherweise lassen einige energische Maaßregeln aus letzter Zeit diese Besorgniß wieder schwinden. Die Executive, scheint es, darf sich ab und zu des Götheschen Wortes erinnern: das vornehmste Bedürfniß eines Staates ist eine muthige Obrigkeit. Aber erst wenn diese Ausnahmefälle zur Regel werden, ist Hoffnung auf Besserung. Ein geschickter Arzt, der seine Patienten nach den Vorschriften eines ungeschickten Oberarztes behandeln müßte, wäre schlimm daran; eben so schlimm die tüchtige Behörde, der es für ein richtiges, energisches Verfahren an dem höheren Rückhalt fehlte. Auch nur in einem Falle desavouirt, ist sie in hundert Fällen um ihre Autorität. Zweckmäßige Maaßregeln regierungsseitig abändern, angemessene Straferkenntnisse gerichtsseitig abschwächen, das heißt hier zu Lande einen Schritt vorwärts und drei Schritte rückwärts gehen. Macht man landeskundige Leute zu Beamten, so traue man diesen Lootsen auch zu, unser Fahrwasser besser als der Neuling, besser als selbst der Schiffspatron zu kennen. Diese Einsicht muß und wird zum Durchbruch kommen, und das bald — dann aber mögen die Wühler sich hüten! Mit „Dybbølposten", nachdem dieser uns erzählt, er habe bei einem Trödler ein Paar alter Stiefel erstanden, die einst dem Herzog von Augustenburg gehört, in welchen er selbst nun einherstolzire, mit „Dybbølpostens" classischem Pathos rufen auch wir: „Es giebt

eine Nemesis!"*) Mögen die Wühler bedenken, daß die Nemesis heut zu Tage bei der Gensdarmerie dient, und es der furchtbaren Göttin nicht schwer fallen kann, in irgend einer Olympischen Rumpelkammer gleichfalls ein Paar alter Stiefel aufzutreiben. Ja, o Dybbølpost, es giebt eine Nemesis! An den Beinen gestiefelt, könnte sie Euch gelegentlich mit einem so göttlichen Fußtritt über den Belt spediren, daß Euch dabei Hören und Sehen verginge. Alsdann, wenn Ihr glücklich dort angelangt seid, wo Ihr hingehört, sagt Euren Landsleuten Folgendes:

Wollt Ihr, daß Dänemark fortexistire, so schlagt Euch nicht nur die skandinavischen Grillen aus dem Sinn, sondern versöhnt Euch vor allen Dingen ehrlich mit Deutschland. Was Ihr bis heute officiell von Freundschaft redet, ist leere Phrase. Eure wahre Meinung ist uns eben so bekannt wie Eure thörichte Hoffnung. Den scurrilen Fanatismus, mit dem Ihr nach wie vor in allen Kreisen des bürgerlichen Lebens glühenden Haß gegen alles Deutsche schürt, könnt Ihr ja nicht unter den Scheffel stellen. Hat doch der Großvater dieses Hasses, der grimme Grundtvig — kein Genie ohne einen Beischmack von Verrücktheit — Euch so überviel von seiner schlimmen Mixtur eingeflößt, daß darüber jetzt beides, Kirche und Staat, bei Euch in Auflösung begriffen ist.**) Auch Ihr also habt einen Krankheitsstoff auszustoßen. Zwar ist Deutschland wenig

*) Aber „Dybbølposten" hatte ja gar nicht von Stiefeln gesprochen, sondern von einer Buchdruckerei, welche früher in Augustenburgischem Dienst gestanden, die aber nunmehr „Dybbølposten" dienen müsse!
Anmerk. d. Setzers.

**) Zu einem Zeugniß kirchlicher Auflösung nur dieses Beispiel. Ein Schiff mit Leuten von Alsen und Sundewitt kommt im Sommer zu einer Demonstrationscomödie nach Aarhuus. Man landet, man begiebt sich in die Kirche — und wird sans façon zum Abendmahl zugelassen. Ob man würdig komme, wird nicht gefragt, man kommt dänisch, das ist genug. Des Herrn Reich ist freilich nicht von dieser Welt, der dänische Geistliche aber braucht das Sacrament des Himmelreichs schlankweg zu einer politischen Demonstration, nach dem Apostel kann zwar Niemand zugleich Theil haben an Gottes Tisch und des Teufels Tisch, der dänische Geistliche aber spendet wohlgemuth einer ihm gänzlich unbekannten, hergelaufenen Schaar zu einer Stärkung ihres Nationalhasses — das allerheiligste Liebesmahl. Und der Führer der verführten Schaar hat nachgehends noch die Stirn mit dieser Sacramentsentweihung öffentlich zu prunken. O Zeit! O Sitten! Kein Wunder, wenn man jetzt von den Gegenständen hört, welche die kirchliche Commission in Dänemark zu verhandeln hat, wenn man die dänische Kirche im Begriff sieht, alles historisch Gewordene und Berechtigte über Bord zu werfen, und mit vollen Segeln in den Abgrund zu fahren.

an Eurer Freundschaft gelegen, aber der Tag könnte kommen, wo Euch an Deutschlands Freundschaft gelegen wäre; hat doch der große Churfürst Euch schon einmal vor Absorbirung geschützt. Wo nicht, so bedenkt, daß berühmte Staatsmänner, schon auf dem Wiener Congreß, der Behauptung, das Europäische Gleichgewicht fordre Dänemarks Erhaltung, ernstlich widersprochen haben. Sagt Euren Landsleuten ferner, daß sie mit ihrer Hoffnung auf Alsen und Sundewitt eine Wolke statt der Juno umarmen, sagt ihnen, daß der Weg zu diesem Besitz über Deutschlands Leiche geht. Im Geiste freilich seht Ihr diesen Siegfried schon hingestreckt daliegen, Ihr meint auch den argen Hagen zu kennen, der ihn hinterrücks fällen werde, Ihr irrt Euch aber wiederum. Aus welchem Grunde Ihr Euch irrt? Ich will es Euch vertrauen, aber nur unter uns; unter keiner Bedingung dürft Ihr's in Kopenhagen nacherzählen; die ganze Stadt würde in Aufruhr kommen, würde vom Oster- bis zum Westerthor, wie von Oberons Horn bezaubert, einen allgemeinen, rasenden Desperationsgalopp tanzen. Im Vertrauen also: „Weil der liebe Gott sein deutsches Volk durchaus nicht entbehren kann."

XVIII.

Am Schluß erhalten wir die Trauernachricht von dem Ableben des Herzogs Christian. Daß diese Nachricht alle Eulen und Käuze im dänischen Lager wieder aufscheuchen würde, ließ sich erwarten. Es hieße der dänischen Presse zu viel Anstand zumuthen, doch wenigstens am Grabe ihre vergifteten Pfeile ruhen zu lassen. Unsererseits enthalten wir uns alles Rühmens wo die Geschichte statt unserer redet, auch überheben uns dessen die dänischen Blätter. Wenn diese sich jetzt beeifern, des Herzogs Namen noch im Tode zu schmähen, dem Verstorbenen mit erneuter Wuth die Hauptschuld beimessend, daß Dänemark drei Herzogthümer verloren, so errichten sie Demselben eben damit ein erzüberdauerndes deutsches Ehrenmonument. Eine gerechte Zeit wird kommen, und ganz Deutschland wird vor diesem Monument den Hut ziehen. Bis heute daran gewöhnt, selbst in deutschen Blättern zuweilen den Schmutz aus dänischer Gosse zu finden, gereicht es zu einiger

Genugthuung, wenn der „Altonaer Mercur“ bei dieser Gelegenheit einen Ton anschlägt, der von dem herkömmlichen gewisser Partei-Blätter wohlthuend absticht. Der geistreiche Verfasser der meistens vortrefflich geschriebenen Leitartikel dieses Blattes sagt unter anderem, und wir citiren es zur Erbauung eines Kleist-Retzow & Consorten: „Die Hartnäckigkeit des Kopenhagener Cabinets, welches auf eine Discussion über die Erbrechte des Herzogs Christian gar nicht eingehen wollte, schien ein für die politische Zukunft des Herzogs günstiger Umstand zu sein, da er hiedurch befugt ward, seine Ansprüche als ein Familiengut zu bewahren und im geeigneten Moment zur Geltung zu bringen. Denn es ist eine übertriebene Härte gegen den Charakter des Herzogs, zu behaupten, daß er durch eine solche Geltendmachung einen Verstoß wider die im Abkommen vom 30. December 1852 gegebene Zusage, nichts wider die Ruhe der dänischen Monarchie unternehmen zu wollen, auf sich laden mußte. Jenes Abkommen hatte seine Erbrechte unberührt gelassen, und falls er überzeugt war, nach dem Aussterben des Mannesstammes in Dänemark ein Recht auf die Souverainität in den Herzogthümern zu besitzen, so mußte das unverjährbare Familienrecht vor allen Privatverbindlichkeiten den Vorrang behaupten“. Aus dieser einfachen Wahrheit mögen alle Deutschen, die sich nicht geschämt haben, mit des Herzogs dänischen Feinden Partie zu machen, für sich selber die Consequenzen ziehen. Von einem der gemeinsten Feinde des erlauchten Ehrenmannes, von „Dybbølposten“, nehmen wir hiemit, hoffentlich für immer Abschied, ihm noch zuletzt bescheinigend, er habe bei des Herzogs Tode die wohlgelungene Illustration zu einer bekannten Fabel geliefert, zu der ‚vom todten Löwen und dem Esel‘.





